
Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV)

Vom 28. August 2002 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 10, 11 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1^{bis} und 4, 19 Abs. 1 und 5, 19b Abs. 1, 20 Abs. 2, 24, 27 Abs. 1 lit. d, 31 Abs. 3, 33 lit. d, 41b, 51 Abs. 4 und 63 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹⁾ und § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985²⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitwirkungs- und Meldepflicht sowie einzureichende Unterlagen (§ 2 SPG)

¹ Die Mitwirkungs- und Meldepflicht umfasst sowohl die persönlichen als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse.

² Die Sozialbehörde hat Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, auf ihre Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen umfassenden Auskunftserteilung, zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie zur sofortigen Meldung von Änderungen der Verhältnisse aufmerksam zu machen. Sie sind auf die Folgen falscher oder unvollständiger Auskünfte hinzuweisen und haben mit Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Pflichten zu bestätigen.

³ Zu den erforderlichen Unterlagen gehören sämtliche Belege, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse enthalten. Insbesondere sind Unterlagen vorzulegen über Einkünfte, Vermögen, Forderungen, Schulden, Unterhaltsverpflichtungen, Versicherungs-, Wohn- und Gesundheitskosten sowie über weitere wirtschaftlich und persönlich relevante Sachverhalte.

¹⁾ SAR [851.200](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2002 S. 276

⁴ Werden die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte nicht innert einer gesetzten Frist beigebracht, kann die zuständige Behörde unter Mitteilung an die pflichtige Person die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen direkt einholen. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ bleibt vorbehalten. *

§ 2 Unrechtmässiger Bezug (§ 3 SPG)

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen.

² Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen können unter Beachtung der Existenzsicherung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 2 dieser Verordnung auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

2. Sozialhilfe

§ 3 Existenzsicherung und soziales Existenzminimum (§ 4 SPG)

¹ Die Existenzsicherung gewährleistet Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung.

² Das soziale Existenzminimum gewährleistet zudem die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben nach den individuellen Verhältnissen.

§ 4 Anspruch und Subsidiarität (§ 5 SPG)

¹ Anspruch auf Sozialhilfe haben Einzelpersonen oder Personengemeinschaften, die eine Unterstützungseinheit gemäss § 32 Abs. 3 bilden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz. *

² Als andere Hilfeleistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 SPG gelten Ansprüche aus familienrechtlicher Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht, Ansprüche aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien sowie Zuwendungen Dritter.

§ 5 Notfallhilfe; Zuständigkeit (§ 6 SPG)

¹ Die Notfallhilfe umfasst die sofortige Hilfe in Notfallsituationen, insbesondere bei Erkrankung, Unfall und plötzlicher Mittellosigkeit. Der Aufenthaltsort leistet situationsgerechte Notfallhilfe. Eine allfällige weiter gehende Hilfeleistung ist in Koordination mit dem Kostenträger zu erbringen.

² Die Gemeinde prüft umgehend ihre Zuständigkeit als Unterstützungswohnsitz oder Aufenthaltsort und gewährt die notwendige Hilfe. Bei fehlendem Unterstützungswohnsitz oder bei Gewährung von Notfallhilfe benachrichtigt die Gemeinde umgehend den Kantonalen Sozialdienst oder die zuständige Wohnsitzgemeinde.

¹⁾ SAR [271.200](#)

³ Die Gemeinde, welche ihre Zuständigkeit als Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde verneint, tritt umgehend mit der ihrer Meinung nach zuständigen Gemeinde in Kontakt. Kommt zwischen den Gemeinden keine Einigung zustande, wird die Zuständigkeitsfrage dem Kantonalen Sozialdienst zum Entscheid unterbreitet. Dieser trifft die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen.

⁴ Der Kantonale Sozialdienst kann in besonderen Fällen Personen ohne Unterstützungswohnsitz einem Aufenthaltsort zur Hilfeleistung zuweisen.

§ 6 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht (§ 7 SPG)

¹ Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe ist festzustellen, ob unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind. Diese sind zu informieren und zur Hilfeleistung aufzufordern. Ist deren Hilfeleistung nicht rechtzeitig erhältlich, hat die zuständige Gemeinde die nötige Hilfe zu erbringen.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, Unterhalts- und Verwandtenunterstützungsansprüche im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrates geltend zu machen.

§ 7 Persönliche Hilfe (§ 8 SPG) *

¹ Persönliche Hilfe bezweckt die Behebung einer persönlichen Notlage, beugt einer Sozialhilfeabhängigkeit vor oder ergänzt die materielle Hilfe. Wer persönlicher Hilfe bedarf, kann um diese bei der zuständigen Gemeinde nachsuchen. Die persönliche Hilfe ist unabhängig von einem Gesuch um materielle Hilfe. *

² Persönliche Hilfsmassnahmen richten sich nach der Problemlage der um Hilfe nachsuchenden Person. Sie erfolgen niederschwellig und im Einvernehmen mit ihr. Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit einem Gesuch um materielle Hilfe. *

§ 8 Materielle Hilfe (§ 9 SPG); Gesuch und Gegenstand

¹ Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Der Kantonale Sozialdienst stellt den Gemeinden hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

² Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person, bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren in der Regel von beiden zu unterzeichnen.

³ Besondere Umstände im Sinne von § 9 Abs. 2 SPG liegen insbesondere vor, wenn die materielle Hilfe beziehende Person keine genügende Gewähr für eine zweckkonforme Verwendung der erbrachten Leistungen bietet. Anstelle von Geldleistungen fallen insbesondere Direktzahlungen, Gutscheine oder Sachleistungen in Betracht.

⁴ Erbringt die Gemeinde als Folge einer nicht zweckkonformen Verwendung der materiellen Hilfe Mehrleistungen, können diese unter Beachtung der Existenzsicherung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 2 dieser Verordnung mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 9 Kostengutsprache

¹ Kostengutsprachen sind, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung materieller Hilfe gegeben sind, insbesondere an medizinische Leistungserbringer im ambulanten und im stationären Bereich sowie an Heime zu erteilen.

² Das Gesuch um Kostengutsprache ist durch die Hilfe suchende Person oder durch eine bevollmächtigte Vertretung vor Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung zu stellen. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Bei ambulanter ärztlicher Behandlung oder bei Einweisung in ein Spital ist das Gesuch um Kostengutsprache, sofern eine vorgängige Gesuchstellung nicht möglich ist, spätestens innert 60 Tagen seit Behandlungsbeginn oder Eintritt einzureichen. § 14 Abs. 2 SPG bleibt vorbehalten.

⁴ Ohne Kostengutsprache oder bei verspäteter Gesuchstellung besteht keine Pflicht zur Kostenübernahme bereits erbrachter Leistungen.

⁵ Mit der Erteilung der Kostengutsprache kann die Sozialbehörde den Vorbehalt anbringen, dass Kosten nur in dem Umfang übernommen werden, als nicht die gesuchstellende Person oder Dritte dafür aufkommen. § 7 SPG bleibt vorbehalten. Zur Geltendmachung der Kostenübernahme hat die gesuchstellende Person oder ihre bevollmächtigte Vertretung in diesem Fall der Sozialbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihre eigenen Mittel beziehungsweise die Leistungen Dritter nicht ausreichen.

§ 10 Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)

¹ Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Januar 2017 ergangenen Änderungen, unter Vorbehalt der Absätze 4–5 und soweit das SPG beziehungsweise dessen Ausführungserlasse keine weiteren Abweichungen enthalten, gemäss Anhang verbindlich. *

² ... *

^{2bis} ... *

³ ... *

⁴ Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind im Rahmen der materiellen Hilfe zu übernehmen.

⁵ Es gelten folgende Abweichungen von den SKOS-Richtlinien: *

- a) Die Finanzierung der Kosten von Urlaubs- oder Erholungsaufenthalten erfolgt in der Regel über Fonds und Stiftungen.
- b) * Die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene automatische Teuerungsanpassung kommt nicht zur Anwendung.
- c) Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden die Betriebskosten in Abzug gebracht. Liegen solche Gründe vor, entfällt der Abzug. Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug gilt als Naturalleistung, die ohne Vorliegen der erwähnten zwingenden Gründe als eigene Mittel angerechnet wird.
- d) * ...
- e) * ...
- ⁶ ... *

§ 11 Eigene Mittel (§ 11 SPG); Begriffe

¹ Einkünfte sind alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliches.

² Zuwendungen sind alle freiwilligen Leistungen Dritter wie Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert, die ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind.

³ Als Vermögen gelten insbesondere alle Geldmittel, Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertgegenstände, Grundeigentum, Liegenschaften und allgemein andere Vermögenswerte beziehungsweise Güter, auf die ein Eigentumsanspruch besteht, sowie realisierbare Versicherungs- und Vorsorgeansprüche. Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung gelten nur soweit als Vermögen, als sie die in Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 ¹⁾ enthaltenen Vermögensfreigrenzen überschreiten. *

⁴ Der Vermögensfreibetrag pro Person beträgt Fr. 1'500.–, maximal aber Fr. 4'500.– pro Unterstützungseinheit gemäss § 32 Abs. 3. *

§ 12 Personen in gleicher Wohn- und Lebensgemeinschaft; eheähnliche Beziehung

¹ Einer unterstützten Person, die in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung lebt, werden die finanziellen Mittel der Partnerin oder des Partners ganz oder teilweise angerechnet, sofern nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Beziehung keinen eheähnlichen Charakter aufweist. Beim Umfang der anzurechnenden finanziellen Mittel ist den konkreten Umständen, insbesondere bestehenden Verpflichtungen, angemessen Rechnung zu tragen.

¹⁾ SR [831.30](#)

² Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) * seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

§ 13 Entschädigung für die Haushaltsführung *

¹ Ist eine in Wohn- und Lebensgemeinschaft lebende unterstützte Person in der Lage, den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, zu führen, wird ihr ein Betrag als Haushaltsentschädigung – ungeachtet einer effektiven Auszahlung – als eigene Mittel angerechnet. *

² Die Berechnung des Betrags für die Entschädigung für die Haushaltsführung richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Bei der Bemessung der Entschädigung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person und die erwartete Arbeitsleistung zu berücksichtigen. *

³ Übernimmt die unterstützte Person zusätzlich die Betreuung von einem oder mehreren Kindern der nicht unterstützten Person, ist der Betrag an die unterstützte Person im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln. *

§ 14 * ...

§ 15 Folgen der Missachtung (§ 13b SPG) *

¹ Bei der erstmaligen Kürzung der materiellen Hilfe ist die Existenzsicherung zu beachten. Kürzungen sind in der Regel zu befristen. *

² Die Existenzsicherung liegt bei 70 % des Grundbedarfs gemäss SKOS-Richtlinien. *

³ ... *

§ 15a * Nicht-Übernahme überhöhter gebundener Ausgaben (§ 13a SPG); Obligatorische Krankenpflegeversicherung

¹ Die Richtprämie gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVG) vom 16. März 2016 ¹⁾ gilt als Richtwert für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

² Bei Nichtbefolgung der Auflage und Weisung kann die Sozialhilfebehörde dem Versicherer die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt vergüten. Der den Richtwert übersteigende Betrag kann mit laufenden Leistungen verrechnet werden.

³ In begründeten Fällen kann vom Richtwert abgewichen werden.

¹⁾ SAR [837.211](#)

§ 15b * Wohnungsmietzins

¹ Die Gemeinden legen als Richtwert des in der Sozialhilfe maximal zu übernehmenden Wohnungsmietzinses Mietzinsrichtlinien fest. Diese berücksichtigen die Grösse des Haushalts und orientieren sich am ortsüblichen günstigen Mietzins.

² Die Richtlinien sind periodisch zu überprüfen.

³ In begründeten Fällen kann vom Richtwert abgewichen werden.

§ 16 Therapieeinrichtungen (§ 15 SPG); Kostengutspracheverfahren

¹ Das Gesuch um Kostengutsprache erfolgt schriftlich und muss sämtliche zur Beurteilung der Kostenübernahme des Aufenthalts in einer Therapieeinrichtung erforderlichen Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt den dazu gehörigen Unterlagen enthalten. Der Kantonale Sozialdienst stellt den Gemeinden hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

² Dem Gesuch sind insbesondere die Stellungnahmen der in § 14 Abs. 4 SPG genannten Fachstellen beizulegen, die sich nebst anderem zur Therapiebedürftigkeit und zur Therapiebereitschaft der gesuchstellenden Person äussern sowie sich mit der Frage der geeigneten Therapieeinrichtung auseinander setzen.

³ Wichtige Gründe, die eine Gesuchstellung nach erfolgtem Eintritt zu rechtfertigen vermögen, liegen vor, wenn der Eintritt aus medizinischen oder sozialen Gründen nicht länger aufgeschoben werden konnte. Die Anerkennung wichtiger Gründe führt zur rückwirkenden Kostengutsprache auf den Zeitpunkt des Eintritts.

⁴ Die vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen anerkannten Institutionen der Suchtberatung und des Suchtmittelentzugs gelten als andere Fachstellen im Sinne von § 14 Abs. 4 SPG.

§ 17 * Zuständigkeiten

¹ Zum Abschluss der Leistungsvereinbarung gemäss § 15 Abs. 1 SPG ist das Departement Gesundheit und Soziales zuständig.

² Das Departement Gesundheit und Soziales entzieht die Bewilligung, wenn eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 15 Abs. 2 SPG nicht mehr erfüllt sind.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales führt eine Liste der anerkannten Therapieeinrichtungen und berät die zuständigen Behörden.

⁴ Zuständig für die Anerkennung im Einzelfall gemäss § 15 Abs. 4 SPG ist das Departement Gesundheit und Soziales.

§ 17a * Unterbringung, Unterstützung und Betreuung; Abweichungen von den Zuständigkeiten gemäss § 17a SPG

¹ Von der Zuständigkeit des Kantons gemäss § 17a Abs. 1 SPG kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere

- a) zur Zusammenführung von Familienmitgliedern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus,
- b) wenn der Aufenthalt in der Gemeinde aus schulischen Gründen angezeigt ist.

² Von der Zuständigkeit der Gemeinde gemäss § 17a Abs. 2 SPG kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere

- a) wenn der Bund dem Kanton Personen zuweist, die bereits ein Aufenthaltsrecht haben,
- b) bei Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist.

§ 17b * Aufnahmepflicht

¹ Die Aufnahmequote wird jeweils jährlich aufgrund der veröffentlichten Daten von Statistik Aargau festgelegt.

² An die Aufnahmequote angerechnet werden auch Personen, die gestützt auf § 17a Abs. 1 in der betreffenden Gemeinde untergebracht sind.

³ Bei der gemeinsamen Erfüllung der Aufnahmepflicht durch mehrere Gemeinden können nur die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Personen unter Berücksichtigung der §§ 17a Abs. 1 und 17c Abs. 4 angerechnet werden.

§ 17c * Zuweisung

¹ Der Kantonale Sozialdienst sorgt regelmässig dafür, dass die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhalten. Dazu gehören insbesondere Prognosen über die Anzahl aufzunehmender Personen.

² Mit der Zuweisung wird der Gemeinde eine Vorlaufzeit von mindestens 30 Tagen eingeräumt.

³ Die Zuweisungen erfolgen grundsätzlich mit Wirkung für ein Quartal. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere hohem Zuweisungsbedarf, können Zuweisungen auch innerhalb eines Quartals erfolgen.

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere zur Unterbringung von Familien oder auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde, können Zuweisungen auch über der Aufnahmequote erfolgen. Die Gemeinde ist vorgängig anzuhören.

§ 17d * Kostenpauschale für Ersatzvornahmen

¹ Die Kostenpauschale für Ersatzvornahmen beträgt Fr. 110.– pro Person und Tag.

§ 17e * Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene (§ 17 SPG); Bemessung

¹ Für den tatsächlichen Anwesenheitstag in der Unterkunft beträgt der Ansatz für die Verpflegung:

- a) * für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr Fr. 8.–
- b) * für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahr Fr. 7.–
- c) für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr Fr. 5.–

² Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr erhalten darüber hinaus ein Taschengeld von Fr. 1.– pro tatsächlichem Anwesenheitstag.

³ Notwendige Bekleidung wird als Sachleistung gewährt oder es wird ein Kleidergeld von Fr. 60.– pro Quartal und Person ausgerichtet.

⁴ Verpflegungsgeld und Taschengeld werden für die Zukunft und in der Regel wöchentlich ausgerichtet. Rückwirkende Zahlungen sind ausgeschlossen.

⁵ Liegen Kürzungsgründe gemäss Art. 83 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 ¹⁾ vor, darf Erwachsenen neben dem Entzug des Taschengeldes das Verpflegungsgeld soweit gekürzt werden, dass mindestens Fr. 7.50 ausbezahlt werden.

⁶ Unterkunftskosten, Krankheitskosten gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ²⁾ und weitere Aufwendungen werden direkt abgerechnet.

⁷ Eigene Mittel, insbesondere Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sind gemäss den Bundesvorschriften anzurechnen.

§ 17f * Sonderbestimmungen

¹ Die Versicherung gemäss KVG wird vom Kanton sichergestellt (Bewirtschaftung und Kostenübernahme).

² Der Kantonale Sozialdienst vergütet folgende situationsbedingte Leistungen:

- a) Zahnarztkosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen,
- b) Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel:
 - 1. für den Besuch von Beschäftigungsprogrammen,
 - 2. für die vom Kanton angebotenen Deutschkurse,
 - 3. zur Arbeitssuche und bei Erwerbstätigkeit für den Arbeitsweg.

¹⁾ SR [142.31](#)

²⁾ SR [832.10](#)

- c) * eine Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten beziehungsweise eine Motivationsentschädigung:
1. * Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Sie beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung Fr. 300.– pro Monat.
 2. * Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von Lehrlingen sowie von Mittelschülerinnen und Mittelschülern beträgt Fr. 150.– pro Monat, sofern ein Unterstützungsbudget erstellt wird.
 3. * Die Motivationsentschädigung für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Sie beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung Fr. 150.– pro Monat.
 4. * Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten beziehungsweise die Motivationsentschädigung beträgt maximal Fr. 400.– pro Unterstützungseinheit. Sind Personen gemäss Ziffer 2 Teil der Unterstützungseinheit, beträgt die Pauschale beziehungsweise die Entschädigung maximal Fr. 500.– pro Unterstützungseinheit.
- d) * einen Einkommensfreibetrag und eine Integrationszulage für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer gemäss den Ansätzen der §§ 20a–20c.

³ Für weitere situationsbedingte Leistungen ist beim Kantonalen Sozialdienst vorgängig ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.

⁴ Der Kanton trägt die Kosten für

- a) vom zuständigen Organ beschlossene Heimunterbringungen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden,
- b) Elternbeiträge gemäss § 54 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 8. November 2006 ¹⁾.

⁵ Der Kanton übernimmt für Personen in kantonalen Unterkünften

- a) die Gemeindebeiträge gemäss § 53 Abs. 1 und 4^{bis} der Betreuungsverordnung,
- b) die Restkosten der stationären Pflege gemäss den Bestimmungen der Pflegegesetzgebung,
- c) die Kosten der Mütter- und Väterberatung gemäss der zwischen dem Kantonalen Sozialdienst und der jeweiligen Trägerschaft der Mütter- und Väterberatungsstelle abgeschlossenen Vereinbarung.

¹⁾ SAR [428.511](#)

§ 17g * Entschädigung der Gemeinden

¹ Für die von ihnen betreuten Personen erhalten die Gemeinden folgende Abgeltung pro Person und Tag:

- a) für die Verpflegung und das Taschengeld die Ansätze gemäss § 17e Abs. 1 und 2,
- b) für die Kosten für den weiteren Lebensunterhalt Fr. 7.50,
- c) für die Kosten der Unterbringung Fr. 9.–,
- d) für die Betreuungskosten Fr. 5.–.

² Der Betrag gemäss Absatz 1 lit. d wird nicht ausgerichtet für Personen mit rechtskräftig abgewiesenem Asylgesuch, die sich seit über sieben Jahren in der Schweiz aufhalten und vorläufig aufgenommen sind.

§ 17h * Betrieb der kantonalen Unterkünfte

¹ Der Kantonale Sozialdienst sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der kantonalen Unterkünfte. Er erlässt nach Massgabe der untergebrachten Zielgruppen die Hausordnungen und ordnet Sanktionen gemäss § 17i an.

² Er kann mittels Leistungsvereinbarung Dritte damit beauftragen.

³ Werden Dritte mit der Durchführung von Personen- und Effektenkontrollen beauftragt, müssen diese die Vorschriften über private Sicherheitsdienstleistungen erfüllen.

§ 17i * Sanktionen

¹ Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Hausordnung oder Anordnungen im Einzelfall sind:

- a) Entzug des Taschengelds,
- b) Kürzung des Verpflegungsgelds gemäss § 17e Abs. 5,
- c) Tagesauszahlung der Unterstützung.

§ 18 * ...**§ 18a * ...****§ 18b * ...****§ 18c * ...****§ 19 Zahlungen**

¹ ... *

² Für den Zahlungsverkehr gelten die Bundesvorschriften; die zuständige kantonale Stelle ist der Kantonale Sozialdienst.

§ 19a * Ausreisepflichtige Personen; Nothilfe

¹ Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid gemäss Asylrecht, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde, erhalten lediglich die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel in Form von Natural- und Sachleistungen (Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Notversorgung), sofern sie nicht in der Lage sind, anderweitig für sich zu sorgen, und keine Leistungsverpflichtungen von Drittpersonen bestehen.

§ 19b * Voraussetzungen und Umfang

¹ Voraussetzungen für die Ausrichtung der Natural- und Sachleistungen gemäss § 19a sind das Vorliegen eines ausdrücklichen Gesuchs sowie die Identifizierung der gesuchstellenden Person durch amtliche Dokumente oder allenfalls mit Hilfe der Daktyloskopie. Hievon kann nur abgesehen werden, wenn eine Person nicht handlungsfähig ist und sich in einer lebensbedrohlichen Situation befindet.

² ... *

§ 19c * Verfahren

¹ Das Nothilfegesuch ist schriftlich beim Kantonalen Sozialdienst einzureichen. *

² Wird das Gesuch bei einer unzuständigen kantonalen oder kommunalen Stelle eingereicht, so verweist diese die gesuchstellende Person an den Kantonalen Sozialdienst. Für nicht durch den Kantonalen Sozialdienst ausgerichtete Nothilfe leistet der Kanton keine Abgeltung.

³ Stellt sich heraus, dass eine Person gemäss § 27 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 ¹⁾ einem andern Kanton zugewiesen ist oder für den Vollzug der Wegweisung ein anderer Kanton für zuständig erklärt worden ist, verweist der Kantonale Sozialdienst die gesuchstellende Person an die Sozialbehörden des betreffenden Kantons.

§ 19d * Zuständigkeit

¹ Der Kantonale Sozialdienst veranlasst die Ausrichtung der Natural- und Sachleistungen gemäss § 19a.

² Er trägt dabei den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen, die sich ohne gleichzeitige Anwesenheit einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge im Kanton aufhalten, angemessen Rechnung. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn von der Billigung des Aufenthalts in der Schweiz durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge ausgegangen werden kann oder wenn berechtigte Zweifel an der Altersangabe bestehen.

¹⁾ SR [142.31](#)

³ Der Kantonale Sozialdienst sorgt insbesondere für die Gewährung der medizinischen Notversorgung und veranlasst die Zuweisung in die geeignete medizinische Einrichtung. Er prüft den Abschluss einer Krankenversicherung.

§ 19e * Zusammenarbeit, Datenerhebung

¹ Der Kantonale Sozialdienst, das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) und die Kantonspolizei arbeiten eng zusammen und informieren einander gegenseitig rechtzeitig über die für den Vollzug der Wegweisung und der Gewährung der Nothilfe notwendigen Sachverhalte. *

² Der Kantonale Sozialdienst, das MIKA und die Polizei sind befugt, die für die Erhebungen des Bundesamtes für Migration notwendigen Daten zu erheben und dorthin weiterzuleiten. Sie können gestützt auf die Daten Auswertungen zum Zweck der Planung und Prüfung ihrer Tätigkeiten vornehmen. *

3. Rückerstattung

§ 20 Voraussetzungen, Umfang und Ausnahmen (§ 20 SPG)

¹ Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte.

² Ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.– für eine Person, jedoch höchstens Fr. 15'000.– für eine Unterstützungseinheit gemäss § 32 Abs. 3 ist zu gewähren. Bei Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen ist eine Rückerstattung nur soweit zulässig, als die in Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG enthaltenen Vermögensfreigrenzen überschritten werden. *

³ Die Rückerstattung aus Einkommen erfolgt auf der Basis des sozialen Existenzminimums (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten, situationsbedingte Leistungen) zuzüglich Einkommensfreibetrag gemäss § 20a und Integrationszulage gemäss § 20b mit einem Zuschlag von 20 % und erweitert um die Auslagen für Steuern, Unterhaltsverpflichtungen und Darlehenstilgung. *

⁴ Die an Minderjährige und Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Leistungen unterliegen nicht der Rückerstattungs-pflicht. *

4. Massnahmen der sozialen Prävention

4.1. Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung

§ 20a * Einkommensfreibetrag

¹ Auf Einkommen von unterstützten Personen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommensfreibetrag gewährt.

² Der Einkommensfreibetrag wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt er Fr. 400.– pro Monat.

³ Auszubildende haben Anspruch auf die Hälfte des Einkommensfreibetrags.

§ 20b * Integrationszulage

¹ Unterstützte Personen, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage.

² Als Integrationsbemühungen gelten bei Nachweis durch die unterstützte Person namentlich das Absolvieren einer Ausbildung oder eines Praktikums, die Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit sowie eine über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe.

³ Die Integrationszulage wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 200.– pro Monat.

§ 20c * Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge

¹ Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommensfreibeträge beträgt Fr. 550.– pro Unterstützungseinheit. Sind Personen gemäss § 20a Abs. 3 Teil der Unterstützungseinheit, beträgt die Obergrenze Fr. 650.– pro Unterstützungseinheit.

§ 21 * ... *

§ 21a * ...

§ 21b * ...

4.2. Elternschaftsbeihilfe

§ 22 Anspruchsberechtigung; Einkünfte und Grenzbeträge (§ 27 SPG)

¹ Für die Berechnung der voraussichtlichen Halbjahreseinkünfte gilt § 11 sinngemäss.

² Für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte gelten die jeweils gültigen Ansätze gemäss Art. 10 Abs. 1 ELG. Für Kinder gilt jedoch durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind. *

³ Der Grenzbetrag für das Vermögen ist überschritten, wenn steuerbares Vermögen vorhanden ist.

§ 23 Verfahren (§ 28 SPG)

¹ Dem Gesuch um Elternschaftsbeihilfe sind insbesondere beizulegen:

- a) Angaben zu den voraussichtlichen Einkünften ab Geburt während der Bezugsdauer;
- b) die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung;
- c) Angaben zu den familiären und persönlichen Verhältnissen der Anspruchsberechtigten;
- d) Angaben über die Betreuungssituation des Kindes.

§ 24 Härtefall (§ 28 SPG)

¹ Als Härtefall, der eine Verlängerung der Leistungen bis zu maximal 24 Monaten auslöst, gelten:

- a) Mehrlingsgeburten.
- b) Geburtsgebrechen gemäss der IV-Gesetzgebung, welche Anspruch auf IV-Leistungen nach sich ziehen. Vorhandene Unterlagen der IV sind dem Gesuch beizulegen.
- c) Behinderungen und chronische Erkrankungen des Kindes, die im Vergleich zu gesunden Kindern einen Mehraufwand in der Betreuung durch die Anspruchsberechtigten erfordern. Der notwendige Mehrbetreuungsumfang muss ein erhebliches Ausmass haben.

² Die Gesuchstellung knüpft an Leistungen während der ersten 6 Lebensmonate an und hat vor Ablauf dieser Zeitspanne zu erfolgen.

³ Die Härtefallsituation ist zu begründen. In den Fällen von Absatz 1 lit. b und c ist ein fachärztliches Zeugnis einzureichen, im Fall von Absatz 1 lit. b jedoch nur, wenn keine IV-Bestätigung vorliegt.

§ 25 Information (§ 29 SPG)

¹ Der Kantonale Sozialdienst stellt den Gemeinden das für die generelle und individuelle Information zweckdienliche Informationsmaterial zur Verfügung.

4.3. Inkassohilfe

§ 26 Kostenbeteiligung und Gebühr (§ 31 SPG)

¹ Gute finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn die zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen berechtigenden Grenzbeträge gemäss § 27 dieser Verordnung überschritten werden in Bezug auf *

- a) das Reinvermögen,
- b) die Einkünfte um 20 %.

² Die Gebühr beträgt Fr. 800.– für das ganze Jahr. Ist der Aufwand im Einzelfall nur geringfügig, kann die Gebühr angemessen reduziert werden. *

³ Die Kosten des betreibungsrechtlichen Verfahrens sind von der unterhaltsbeitragsberechtigten Person zu tragen.

4.4. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

§ 27 Anspruchsberechtigung; Grenzbeträge (§ 33 SPG) *

¹ Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn sowohl das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben als auch die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den folgenden Grenzbeträgen liegen: *

- a) Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, allein stehenden Elternteil:
 - 1. * Reinvermögen: Fr. 50'747.– zuzüglich Fr. 10'150.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind
 - 2. * Voraussichtliche Jahreseinkünfte: Fr. 39'770.– zuzüglich Fr. 10'465.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind
- b) * Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, verheirateten oder in einer stabilen eheähnlichen Beziehung gemäss § 12 Abs. 2 lebenden Elternteil und seinem Eheanteil beziehungsweise seiner Partnerin oder seinem Partner:
 - 1. * Reinvermögen: Fr. 101'496.– zuzüglich Fr. 10'150.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind, Fr. 10'150.– für jedes Kind des Eheanteils beziehungsweise der Partnerin oder des Partners, wenn es unter dessen oder deren Obhut steht
 - 2. * Voraussichtliche Jahreseinkünfte: Fr. 55'468.– zuzüglich Fr. 10'465.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind, Fr. 10'465.– für jedes Kind des Eheanteils beziehungsweise der Partnerin oder des Partners, wenn es unter dessen oder deren Obhut steht, oder bei geleisteten Unterhaltszahlungen

- c) Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Elternteil:
1. * Reinvermögen: Fr. 50'747.– zuzüglich Fr. 10'150.– für jedes unterhaltsberechtignte Kind
 2. * Voraussichtliche Jahreseinkünfte: Fr. 31'397.– zuzüglich Fr. 10'465.– für jedes unterhaltsberechtignte Kind
- d) * Beim minderjährigen Kind, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtignten Elternteils wohnt, sowie beim volljährigen Kind, wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt:
1. * Reinvermögen: Fr. 20'299.–
 2. * Voraussichtliche Jahreseinkünfte: Fr. 15'699.–
- ² ... *

³ Die Grenzbeträge gemäss Absatz 1 beruhen auf einem Indexstand der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik von 101,8 Punkten (Stand September 2015; Basis Dezember 2005 = 100,0 Punkte). Sie verändern sich per 1. Januar des folgenden Jahres aufgrund der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise des laufenden Jahres, wenn diese mindestens 1 % beträgt. Grundlage für die Berechnung bildet der September-Index des laufenden Jahres. Das Departement Gesundheit und Soziales teilt den Gemeinden jeweils die massgebenden Grenzbeträge mit. *

⁴ Zu den Jahreseinkünften gehören namentlich das Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge des Elternteils, des Ehepartners und des Kindes, Kinderzulagen, Leistungen von privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungen des Elternteils, des Ehepartners und des Kindes, Vermögenserträge sowie erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ohne die Kinderunterhaltsbeiträge, um deren Bevorschussung nachgesucht wird. Nicht zu berücksichtigen sind öffentliche Sozialhilfeleistungen, andere Leistungen nach dem SPG, freiwillige Zuwendungen Dritter und Stipendien. *

⁵ Ist das Kind in einem Heim, einer Anstalt oder einer Pflegefamilie untergebracht, erfolgt die Bevorschussung innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Grenzen nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist.

⁶ Auf volljährige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die im Haushalt des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteiles leben, finden Absatz 1 lit. a, b oder c Anwendung. *

§ 28 Höhe der Bevorschussung (§ 35 SPG)

¹ Übersteigen die Jahreseinkünfte zuzüglich die aus einem Rechtstitel zu bevorzussenden Unterhaltsbeiträge den gemäss § 27 Abs. 1 dieser Verordnung massgebenden Grenzbetrag, so entspricht die Bevorschussung der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften.

² Im Übrigen gelten für die Teilbevorschussung die §§ 32–38 SPG sinngemäss.

§ 29 Verfahren (§ 36 SPG)

¹ Das Gesuch um Bevorschussung erfolgt schriftlich und muss sämtliche zur Bemessung der Leistungen erforderlichen Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt den dazu gehörigen Unterlagen enthalten. Der Kantonale Sozialdienst stellt den Gemeinden hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dem Gesuch sind zwingend beizulegen:

- a) der Rechtstitel mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung der zuständigen Stelle;
- b) eine auf Kosten der gesuchstellenden Person beglaubigte Übersetzung des ausländischen Rechtstitels;
- c) eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- d) Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- e) die Adresse des unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils, sofern diese bekannt ist.

² Das Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist durch die gesetzliche Vertretung beziehungsweise das volljährige Kind zu stellen. *

³ Die Gemeinde teilt dem unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteil schriftlich den Übergang des Forderungsrechts auf die Gemeinde mit und hält ihn zur Zahlung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge an die Gemeinde an.

⁴ Die Auszahlung der Bevorschussung erfolgt an die gesetzliche Vertretung beziehungsweise das volljährige Kind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Auszahlung ausnahmsweise direkt an das minderjährige Kind oder an Dritte erfolgen. *

⁵ Die Gemeinde hat von Amtes wegen jährlich mindestens einmal den Anspruch auf Bevorschussung zu überprüfen.

4.5. Weitere Massnahmen der sozialen Prävention

§ 30 Beschäftigungsprogramme (§ 41 SPG)

¹ Die Finanzierung der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm setzt voraus, dass es die Lebensqualität durch eine geordnete Tagesstruktur verbessert und ein erwünschtes soziales Verhalten unterstützt. Soweit möglich ist eine erneute berufliche Eingliederung anzustreben.

² Von der Rückerstattungspflicht sind nebst den Programmkosten auch die Sozialversicherungsbeiträge und die während der Programmdauer als Lohn ausgerichtete Sozialhilfe ausgenommen.

§ 30a * Einarbeitungszuschüsse; Dauer und Höhe, Modalitäten (§ 41b SPG)

¹ Einarbeitungszuschüsse werden für längstens sechs Monate ausgerichtet, in begründeten Ausnahmefällen für längstens zwölf Monate.

² Die Einarbeitungszuschüsse betragen für den 1. und 2. Monat maximal 60 %, für den 3. und 4. Monat maximal 40 % und ab dem 5. Monat maximal 20 % des Brutto-
lohns.

³ Das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse ist durch die Sozialhilfe beziehende Person zusammen mit einer Bestätigung des Arbeitgebers vor Antritt des Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde einzureichen. *

⁴ ... *

⁵ Einarbeitungszuschüsse werden an Arbeitgebende ausbezahlt. Diese entrichten den Arbeitnehmenden von Anfang an einen branchen- und marktüblichen Lohn. Einarbeitungszuschüsse werden nur für unbefristet abgeschlossene Arbeitsverträge gewährt.

⁶ Einarbeitungszuschüsse sind nicht rückerstattungspflichtig.

⁷ ... *

5. Behörden

§ 31 Auskunft und Aktenherausgabe (§ 46 SPG)

¹ Mit der Auskunftserteilung im Rahmen der Amtshilfe können die entsprechenden Unterlagen in Kopie herausgegeben werden.

§ 31a * Kanton; Aufgaben der Gemeinden (§ 42 Abs. 3 SPG)

¹ Der Kantonale Sozialdienst übernimmt im Auftrag und auf Gesuch einer Gemeinde

- a) die Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen aus Verwandtenunterstützungspflicht gemäss § 7 SPG,
- b) die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen gemäss §§ 20 und 21 SPG,
- c) * im Rahmen des Aussendienstes die Sachverhaltsabklärung vor Ort bei Sozialhilfe beziehenden oder gesuchstellenden Personen.

² Der Kantonale Sozialdienst übernimmt diese Tätigkeiten nach Massgabe seiner Ressourcen. Er kann über den Zeitpunkt der Übernahme bestimmen.

³ Der Kantonale Sozialdienst schliesst mit der Gemeinde, welche einen entsprechenden Auftrag erteilt, eine Leistungsvereinbarung gegen kostendeckende Entschädigung ab.

6. Kostentragung und Kostenteilung

§ 32 Definitionen (§ 47 SPG) *

¹ Als Fall gemäss § 47 Abs. 3 SPG (kostenintensiver Sozialhilfefall) gilt die Ausrichtung von Leistungen gemäss § 47 Abs. 1 lit. a, b und e SPG an eine Person oder eine Unterstützungseinheit innerhalb eines Kalenderjahres. *

² Als Nettokosten gemäss § 47 Abs. 3 SPG gelten die innerhalb eines Kalenderjahres ausgerichteten Leistungen gemäss § 47 Abs. 1 lit. a, b und e SPG abzüglich der im gleichen Zeitraum eingegangenen Zahlungen, insbesondere Rückerstattungen, Rückzahlungen oder Kostenersatz. *

³ Als Unterstützungseinheit gelten Ehepaare sowie Familien im gleichen Haushalt. Nicht zur Unterstützungseinheit gehören insbesondere volljährige Kinder mit eigenem Unterstützungsbudget, Personen in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie Einzelpersonen im Haushalt einer Unterstützungseinheit. *

§ 33 Kostenintensive Sozialhilfefälle; Verfahren *

¹ Die Gemeinde meldet Fälle gemäss § 47 Abs. 3 SPG spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem Kantonalen Sozialdienst auf dem von diesem zur Verfügung gestellten Formular. *

² Die Gemeinde meldet nachträgliche Rückerstattungen gemäss § 47 Abs. 4 SPG umgehend, jedoch spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, dem Kantonalen Sozialdienst auf dem von diesem zur Verfügung gestellten Formular. *

³ Der Kantonale Sozialdienst überprüft die Angaben und verifiziert sie gegebenenfalls. Er kann die abrechnungsrelevante Fallführung kontrollieren. *

⁴ Der Kantonale Sozialdienst berechnet aufgrund der gemeldeten Fälle den Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden und stellt ihnen diesen in Rechnung. Er leitet die eingegangenen Zahlungen, abzüglich des Anteils für den Vollzugsaufwand gemäss § 47 Abs. 6 SPG, an die beitragsberechtigten Gemeinden gemäss § 47 Abs. 3 SPG weiter. *

⁵ ... *

§ 34 Kostentragung durch den Kanton; Verfahren (§ 51 SPG)

¹ Für Flüchtlinge gilt § 47 Abs. 2 SPG sinngemäss, solange der Bund dem Kanton Abgeltungen leistet. *

² Für die vom Kanton gemäss § 51 Abs. 1 lit. b, c und d SPG voll zu vergütenden Sozialhilfekosten stellen die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst vierteljährlich innert 60 Tagen nach Quartalsende Rechnung. *

³ Die Gemeinde ist verpflichtet, jene Fälle, in denen der Kanton die Kosten trägt, dem Kantonalen Sozialdienst umgehend zu melden. Dieser stellt für die Meldung ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Meldepflichtig sind insbesondere geleistete Unterstützungen an:

- a) Personen ohne Unterstützungswohnsitz;
- b) Personen, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 ¹⁾ oder internationaler Abkommen fallen.

§ 35 Kantonsbeteiligung an Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern (§ 51 SPG) *

¹ Die Kostenbeteiligung des Kantons gemäss § 51 Abs. 2 SPG setzt voraus, dass die Leistungsvereinbarung sich an schweizerischen oder kantonalen Qualitätsstandards ausrichtet.

² Die angemessene Beteiligung der Gemeinde an den Betriebskosten von Einrichtungen beinhaltet einen mindestens dem Kantonsbeitrag entsprechenden Geldbetrag. Naturalleistungen sind in Geldwerte umzurechnen. Bei der Beteiligung mehrerer Gemeinden gilt die Beitragshöhe gesamthaft.

³ Die anrechenbaren Betriebskosten ergeben sich aus der Differenz aus den anrechenbaren Einnahmen gemäss Absatz 4 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss Absatz 5 nachstehend.

⁴ Als anrechenbare Einnahmen gelten:

- a) die Kostgelder und Elternbeiträge;
- b) Vermögenserträge;
- c) * Betriebsbeiträge öffentlicher und privater Körperschaften, mit Ausnahme der Betriebsbeiträge der Gemeinden;
- d) übrige Betriebseinnahmen und nicht zweckgebundene Spenden.

⁵ Als anrechenbare Ausgaben gelten alle nach Betriebskonzept nötigen Ausgaben mit Ausnahme von Amortisationen der Bauschuld, Abschreibungen auf Mobilien, Rückstellungen und wertvermehrenden Anlagen.

^{5bis} Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages erfolgt aufgrund der definitiven Jahresrechnung. An den voraussichtlichen Kantonsbeitrag des laufenden Jahres wird aufgrund des Voranschlages Mitte des Rechnungsjahres eine Akontozahlung geleistet. *

⁶ Im Fall einer Überdeckung wird der Kantonsbeitrag entsprechend reduziert.

⁷ Gesuche sind dem Kantonalen Sozialdienst einzureichen. Dieser entscheidet nach Vorliegen der definitiven Jahresrechnung über den effektiven Kantonsbeitrag. Zu viel geleistete Beiträge sind zurückzuzahlen. *

¹⁾ SR [851.1](#)

7. Weitere Bestimmungen

§ 36 Beiträge an Institutionen der Sozialhilfe und der sozialen Prävention (§ 54 SPG)

¹ Betriebsbeiträge des Kantons an ambulante private Institutionen der Sozialhilfe und der sozialen Prävention erfolgen subsidiär.

² Beiträge können gewährt werden, wenn

- a) ein öffentliches Interesse und Bedürfnis nachgewiesen sind,
- b) * ...
- c) die Finanzierung unter Einbezug von Ansprüchen gegenüber Dritten anderweitig nicht gesichert werden kann.

³ Für jährlich wiederkehrende Beiträge ist mit dem Departement Gesundheit und Soziales ein Leistungsvertrag abzuschliessen. *

⁴ Gesuche sind dem Kantonalen Sozialdienst einzureichen.

§ 37 * ...

§ 38 * ...

8. Rechtsschutz

§ 39 Zuständigkeiten

¹ Der Kantonale Sozialdienst entscheidet erstinstanzlich über

- a) Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gemeinden gemäss § 6 Abs. 2 SPG;
- b) Rückerstattungen gemäss § 21 Abs. 4 SPG;
- c) * Streitigkeiten zwischen Gemeinden beziehungsweise einer Gemeinde und dem Kantonalen Sozialdienst im Bereich der kostenintensiven Sozialhilfefälle gemäss § 47 Abs. 3 SPG;
- d) * Streitigkeiten zwischen Gemeinden im Bereich des Kostenersatzes gemäss § 53 SPG;
- e) Streitigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde im Bereich des Kostenersatzes;
- f) Zuweisungen gemäss § 5 Abs. 4 dieser Verordnung.
- g) * Streitigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde im Vollzugsbereich der §§ 17a–17i.

² ... *

³ ... *

§ 39a * Beschwerdeinstanz

¹ Zuständiges Departement gemäss § 58 Abs. 1 SPG ist das Departement Gesundheit und Soziales.

§ 40 Mitteilungspflicht (§ 58 SPG) *

¹ ... *

² Das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat übermitteln dem Departement Gesundheit und Soziales und dem Kantonalen Sozialdienst je eine Ausfertigung ihrer Entscheide, die gestützt auf die Bestimmungen des SPG und der SPV ergehen. *

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 41 Übergangsrecht (§ 60 SPG)**

¹ Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung, Unterhalt und Verwandtenunterstützung im Sinne von § 60 Absatz 4 SPG richtet sich materiell nach den §§ 7 beziehungsweise 20 ff. SPG. Die Zuständigkeit liegt beim Kantonalen Sozialdienst. Die Gemeinde, welche Zahlungen erhält, auf die der Kanton Anspruch hat, meldet diese dem Kanton.

² Nach Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren übergibt der Kantonale Sozialdienst die Akten der jeweils zuständigen Gemeinde. Verfahren, in denen der Kantonale Sozialdienst im Zeitpunkt des Übergangs bereits verfügt hat beziehungsweise die prozessual rechtshängig, aber noch nicht rechtskräftig sind, werden vom Kantonalen Sozialdienst zu Ende betreut.

§ 41a * Übergangsrecht der Änderung vom 4. August 2004

¹ Die §§ 19a–19e gelten auch für die Nothilfe an Personen, auf deren Asylgesuch vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht eingetreten wurde.

§ 41b * Übergangsrecht der Änderung vom 4. November 2015

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 4. November 2015 in einer Gemeinde untergebrachten Personen bleiben weiterhin in deren Zuständigkeit, auch wenn die Gemeinde damit mehr Personen unterbringt, als sie gemäss Aufnahmequote verpflichtet ist. In diesem Fall werden keine neuen Zuweisungen vorgenommen.

§ 41c * Übergangsrecht der Änderung vom 26. Oktober 2016

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die SKOS-Richtlinien in der Fassung vom 1. Januar 2017 ab 1. April 2017 anzuwenden.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts (§ 61 SPG)

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung) vom 18. April 1983 ¹⁾ mit Ausnahme der §§ 42 bis 59;
- b) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die unentgeltliche Geburtshilfe und die gesundheitliche Vorsorge für vorschulpflichtige Kinder (Säuglingsfürsorgegesetz) vom 26. Juni 1947 ²⁾.

§ 43 Änderung bisherigen Rechts (§ 61 SPG)

¹ Die Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiete des Gesundheits- und Zivilschutzwesens vom 10. Juni 1991 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 44 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Aarau, 28. August 2002

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 29; Bd. 12 S. 16, 157; Bd. 13 S. 426; Bd. 14 S. 91, 219, 539, 662; 1996 S. 51, 73; 1998 S. 367; 2000 S. 30, 314, 2002 S. 7 (SAR [851.111](#))

²⁾ AGS Bd. 3 S. 536, Bd. 5 S. 332; Bd. 6 S. 315, 697; Bd. 7 S. 401

³⁾ AGS Bd. 13 S. 514; 1995 S. 34; 1996 S. 381; 1997 S. 70; 1998 S. 147; 1999 S. 381, 2002 S. 70 (SAR [301.151](#))

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.05.2004	01.07.2004	§ 21 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2004 S. 79
26.05.2004	01.07.2004	§ 21 Abs. 4	aufgehoben	AGS 2004 S. 79
26.05.2004	01.07.2004	§ 21b	eingefügt	AGS 2004 S. 79
04.08.2004	01.09.2004	§ 19b	eingefügt	AGS 2004 S. 104
04.08.2004	01.09.2004	§ 19c	eingefügt	AGS 2004 S. 105
04.08.2004	01.09.2004	§ 19d	eingefügt	AGS 2004 S. 105
04.08.2004	01.09.2004	§ 19e	eingefügt	AGS 2004 S. 105
04.08.2004	01.09.2004	§ 41a	eingefügt	AGS 2004 S. 106
13.10.2004	01.01.2005	§ 10 Abs. 1	geändert	AGS 2004 S. 287
24.11.2004	01.01.2005	§ 35	Titel geändert	AGS 2004 S. 340
24.11.2004	01.01.2005	§ 35 Abs. 4, lit. c)	geändert	AGS 2004 S. 340
24.11.2004	01.01.2005	§ 35 Abs. 5 ^{neu}	eingefügt	AGS 2004 S. 340
24.11.2004	01.01.2005	§ 35 Abs. 7	geändert	AGS 2004 S. 340
10.08.2005	01.09.2005	§ 17	totalrevidiert	AGS 2005 S. 447
10.08.2005	01.09.2005	§ 36 Abs. 3	geändert	AGS 2005 S. 447
10.08.2005	01.09.2005	§ 40 Abs. 2	geändert	AGS 2005 S. 448
08.11.2006	01.01.2007	§ 37	totalrevidiert	AGS 2006 S. 215
22.11.2006	01.01.2007	§ 10 Abs. 2 ^{neu}	eingefügt	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 10 Abs. 3	geändert	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 21	Titel geändert	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 21 Abs. 1	geändert	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 21 Abs. 1 ^{neu}	eingefügt	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 21 Abs. 1 ^{neu}	eingefügt	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 21 Abs. 1 ^{qualifiziert}	eingefügt	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 21a	aufgehoben	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 26 Abs. 1	geändert	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 27	Titel geändert	AGS 2006 S. 306
22.11.2006	01.01.2007	§ 27 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2006 S. 306
07.05.2008	01.07.2008	Ingress	geändert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 10 Abs. 5, lit. e)	eingefügt	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 12 Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 18 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 18 Abs. 2	geändert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 18 Abs. 2 ^{neu}	eingefügt	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 18 Abs. 5	geändert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 18a	eingefügt	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 18b	eingefügt	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 18c	totalrevidiert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 19 Abs. 1	aufgehoben	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 19a	totalrevidiert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 19b Abs. 2	aufgehoben	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 19c Abs. 1	geändert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 19e Abs. 2	geändert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 34 Abs. 1	geändert	AGS 2008 S. 137
07.05.2008	01.07.2008	§ 39 Abs. 1, lit. g)	eingefügt	AGS 2008 S. 137
21.05.2008	01.01.2009	§ 1 Abs. 4	geändert	AGS 2008 S. 470
21.05.2008	01.01.2009	§ 40	Titel geändert	AGS 2008 S. 470
21.05.2008	01.01.2009	§ 40 Abs. 1	aufgehoben	AGS 2008 S. 470
26.09.2008	01.07.2008	§ 39 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2008 S. 86
26.11.2008	01.01.2009	§ 11 Abs. 3	geändert	AGS 2008 S. 572
26.11.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 2	geändert	AGS 2008 S. 572
26.11.2008	01.01.2009	§ 22 Abs. 2	geändert	AGS 2008 S. 572
26.11.2008	01.01.2009	§ 26 Abs. 2	geändert	AGS 2008 S. 572
26.11.2008	01.01.2009	§ 27 Abs. 1	geändert	AGS 2008 S. 572
26.11.2008	01.01.2009	§ 27 Abs. 3	geändert	AGS 2008 S. 572
11.05.2011	01.08.2011	§ 19e Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-28
11.05.2011	01.08.2011	§ 19e Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-28
25.05.2011	01.07.2011	Ingress	geändert	AGS 2011/3-36
25.05.2011	01.07.2011	§ 27 Abs. 4	geändert	AGS 2011/3-36
25.05.2011	01.07.2011	§ 30a	eingefügt	AGS 2011/3-36
25.05.2011	01.07.2011	§ 31a	eingefügt	AGS 2011/3-36
25.05.2011	01.07.2011	§ 36 Abs. 2, lit. b)	aufgehoben	AGS 2011/3-36

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
25.05.2011	01.07.2011	§ 37	aufgehoben	AGS 2011/3-36
25.05.2011	01.07.2011	§ 38	aufgehoben	AGS 2011/3-36
16.11.2011	01.01.2012	§ 18c Abs. 4	geändert	AGS 2011/6-28
16.11.2011	01.01.2012	§ 31a Abs. 1, lit. c)	eingefügt	AGS 2011/6-28
30.05.2012	01.01.2013	§ 20 Abs. 4	geändert	AGS 2012/6-7
30.05.2012	01.01.2013	§ 21b Abs. 1	geändert	AGS 2012/6-7
30.05.2012	01.01.2013	§ 27 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2012/6-7
30.05.2012	01.01.2013	§ 27 Abs. 6	geändert	AGS 2012/6-7
30.05.2012	01.01.2013	§ 29 Abs. 2	geändert	AGS 2012/6-7
30.05.2012	01.01.2013	§ 29 Abs. 4	geändert	AGS 2012/6-7
30.05.2012	01.01.2013	§ 32 Abs. 1	geändert	AGS 2012/6-7
29.08.2012	01.01.2013	§ 39 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2012/6-12
29.08.2012	01.01.2013	§ 39a	eingefügt	AGS 2012/6-12
29.08.2012	01.01.2013	§ 40 Abs. 2	geändert	AGS 2012/6-12
04.11.2015	01.01.2016	Ingress	geändert	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17a	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17b	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17c	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17d	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17e	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17f	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17g	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17h	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 17i	eingefügt	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 18	aufgehoben	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 18a	aufgehoben	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 18b	aufgehoben	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 18c	aufgehoben	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 39 Abs. 1, lit. g)	geändert	AGS 2015/6-23
04.11.2015	01.01.2016	§ 41b	eingefügt	AGS 2015/6-23
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. a), 1.	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. a), 2.	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. b), 1.	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. b), 2.	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. c), 1.	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. c), 2.	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. d), 1.	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 1, lit. d), 2.	geändert	AGS 2015/6-31
02.12.2015	01.01.2016	§ 27 Abs. 3	geändert	AGS 2015/6-31
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 1	geändert	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 2 ^{tes}	aufgehoben	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 5	geändert	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 5, lit. b)	geändert	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 5, lit. d)	aufgehoben	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 5, lit. e)	aufgehoben	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 6	aufgehoben	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 13	Titel geändert	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 13 Abs. 1	geändert	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 13 Abs. 2	geändert	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 13 Abs. 3	geändert	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 20 Abs. 3	geändert	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 20a	eingefügt	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 20b	eingefügt	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 20c	eingefügt	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 21	aufgehoben	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 21b	aufgehoben	AGS 2016/7-25
19.10.2016	01.01.2017	§ 41c	eingefügt	AGS 2016/7-25
23.11.2016	01.01.2017	§ 15 Abs. 2	geändert	AGS 2016/7-50
23.11.2016	01.01.2017	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	AGS 2016/7-50
21.06.2017	31.12.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 11 Abs. 4	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 20 Abs. 2	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 32	Titel geändert	AGS 2017/9-8

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.06.2017	31.12.2017	§ 32 Abs. 1	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 32 Abs. 2	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 32 Abs. 3	eingefügt	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 33	Titel geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 33 Abs. 1	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 33 Abs. 2	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 33 Abs. 3	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 33 Abs. 4	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 33 Abs. 5	aufgehoben	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 34 Abs. 2	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 39 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2017/9-8
21.06.2017	31.12.2017	§ 39 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2017/9-8
18.10.2017	01.01.2018	§ 7	Titel geändert	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 7 Abs. 1	geändert	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 7 Abs. 2	geändert	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 14	aufgehoben	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 15	Titel geändert	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 1	geändert	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 2	geändert	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 15a	eingefügt	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 15b	eingefügt	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 30a Abs. 3	geändert	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 30a Abs. 4	aufgehoben	AGS 2017/9-19
18.10.2017	01.01.2018	§ 30a Abs. 7	aufgehoben	AGS 2017/9-19
08.11.2017	01.01.2018	§ 17e Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2017/9-26
08.11.2017	01.01.2018	§ 17e Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2017/9-26
08.11.2017	01.01.2018	§ 17f Abs. 2, lit. c)	geändert	AGS 2017/9-26
08.11.2017	01.01.2018	§ 17f Abs. 2, lit. c), 1.	eingefügt	AGS 2017/9-26
08.11.2017	01.01.2018	§ 17f Abs. 2, lit. c), 2.	eingefügt	AGS 2017/9-26
08.11.2017	01.01.2018	§ 17f Abs. 2, lit. c), 3.	eingefügt	AGS 2017/9-26
08.11.2017	01.01.2018	§ 17f Abs. 2, lit. c), 4.	eingefügt	AGS 2017/9-26
08.11.2017	01.01.2018	§ 17f Abs. 2, lit. d)	eingefügt	AGS 2017/9-26

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	07.05.2008	01.07.2008	geändert	AGS 2008 S. 137
Ingress	25.05.2011	01.07.2011	geändert	AGS 2011/3-36
Ingress	04.11.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-23
§ 1 Abs. 4	21.05.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 470
§ 4 Abs. 1	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 7	18.10.2017	01.01.2018	Titel geändert	AGS 2017/9-19
§ 7 Abs. 1	18.10.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-19
§ 7 Abs. 2	18.10.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-19
§ 10 Abs. 1	13.10.2004	01.01.2005	geändert	AGS 2004 S. 287
§ 10 Abs. 1	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-25
§ 10 Abs. 2	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-25
§ 10 Abs. 2 ^{hs}	22.11.2006	01.01.2007	eingefügt	AGS 2006 S. 306
§ 10 Abs. 2 ^{hs}	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-25
§ 10 Abs. 3	22.11.2006	01.01.2007	geändert	AGS 2006 S. 306
§ 10 Abs. 3	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-25
§ 10 Abs. 5	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-25
§ 10 Abs. 5, lit. b)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-25
§ 10 Abs. 5, lit. d)	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-25
§ 10 Abs. 5, lit. e)	07.05.2008	01.07.2008	eingefügt	AGS 2008 S. 137
§ 10 Abs. 5, lit. e)	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-25
§ 10 Abs. 6	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-25
§ 11 Abs. 3	26.11.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 572
§ 11 Abs. 4	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 12 Abs. 2, lit. a)	07.05.2008	01.07.2008	geändert	AGS 2008 S. 137
§ 13	19.10.2016	01.01.2017	Titel geändert	AGS 2016/7-25
§ 13 Abs. 1	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-25
§ 13 Abs. 2	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-25
§ 13 Abs. 3	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-25
§ 14	18.10.2017	01.01.2018	aufgehoben	AGS 2017/9-19
§ 15	18.10.2017	01.01.2018	Titel geändert	AGS 2017/9-19
§ 15 Abs. 1	18.10.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-19
§ 15 Abs. 2	23.11.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-50
§ 15 Abs. 2	18.10.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-19
§ 15 Abs. 3	18.10.2017	01.01.2018	aufgehoben	AGS 2017/9-19
§ 15a	18.10.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/9-19
§ 15b	18.10.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/9-19
§ 17	10.08.2005	01.09.2005	totalrevidiert	AGS 2005 S. 447
§ 17a	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 17b	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 17c	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 17d	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 17e	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 17e Abs. 1, lit. a)	08.11.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-26
§ 17e Abs. 1, lit. b)	08.11.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-26
§ 17f	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 17f Abs. 2, lit. c)	08.11.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-26
§ 17f Abs. 2, lit. c), 1.	08.11.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/9-26
§ 17f Abs. 2, lit. c), 2.	08.11.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/9-26
§ 17f Abs. 2, lit. c), 3.	08.11.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/9-26
§ 17f Abs. 2, lit. c), 4.	08.11.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/9-26
§ 17f Abs. 2, lit. d)	08.11.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/9-26
§ 17g	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 17h	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 17i	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 18	04.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	AGS 2015/6-23
§ 18 Abs. 1, lit. b)	07.05.2008	01.07.2008	geändert	AGS 2008 S. 137
§ 18 Abs. 2	07.05.2008	01.07.2008	geändert	AGS 2008 S. 137
§ 18 Abs. 2 ^{hs}	07.05.2008	01.07.2008	eingefügt	AGS 2008 S. 137
§ 18 Abs. 5	07.05.2008	01.07.2008	geändert	AGS 2008 S. 137
§ 18a	07.05.2008	01.07.2008	eingefügt	AGS 2008 S. 137
§ 18a	04.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	AGS 2015/6-23
§ 18b	07.05.2008	01.07.2008	eingefügt	AGS 2008 S. 137

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 18b	04.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	AGS 2015/6-23
§ 18c	07.05.2008	01.07.2008	totalrevidiert	AGS 2008 S. 137
§ 18c	04.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	AGS 2015/6-23
§ 18c Abs. 4	16.11.2011	01.01.2012	geändert	AGS 2011/6-28
§ 19 Abs. 1	07.05.2008	01.07.2008	aufgehoben	AGS 2008 S. 137
§ 19a	07.05.2008	01.07.2008	totalrevidiert	AGS 2008 S. 137
§ 19b	04.08.2004	01.09.2004	eingefügt	AGS 2004 S. 104
§ 19b Abs. 2	07.05.2008	01.07.2008	aufgehoben	AGS 2008 S. 137
§ 19c	04.08.2004	01.09.2004	eingefügt	AGS 2004 S. 105
§ 19c Abs. 1	07.05.2008	01.07.2008	geändert	AGS 2008 S. 137
§ 19d	04.08.2004	01.09.2004	eingefügt	AGS 2004 S. 105
§ 19e	04.08.2004	01.09.2004	eingefügt	AGS 2004 S. 105
§ 19e Abs. 1	11.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-28
§ 19e Abs. 2	07.05.2008	01.07.2008	geändert	AGS 2008 S. 137
§ 19e Abs. 2	11.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-28
§ 20 Abs. 2	26.11.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 572
§ 20 Abs. 2	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 20 Abs. 3	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-25
§ 20 Abs. 4	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 20a	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	AGS 2016/7-25
§ 20b	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	AGS 2016/7-25
§ 20c	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	AGS 2016/7-25
§ 21	22.11.2006	01.01.2007	Titel geändert	AGS 2006 S. 306
§ 21	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-25
§ 21 Abs. 1	22.11.2006	01.01.2007	geändert	AGS 2006 S. 306
§ 21 Abs. 1 ^{bis}	22.11.2006	01.01.2007	eingefügt	AGS 2006 S. 306
§ 21 Abs. 1 ^{ter}	22.11.2006	01.01.2007	eingefügt	AGS 2006 S. 306
§ 21 Abs. 1 ^{quater}	22.11.2006	01.01.2007	eingefügt	AGS 2006 S. 306
§ 21 Abs. 3	26.05.2004	01.07.2004	aufgehoben	AGS 2004 S. 79
§ 21 Abs. 4	26.05.2004	01.07.2004	aufgehoben	AGS 2004 S. 79
§ 21a	22.11.2006	01.01.2007	aufgehoben	AGS 2006 S. 306
§ 21b	26.05.2004	01.07.2004	eingefügt	AGS 2004 S. 79
§ 21b	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-25
§ 21b Abs. 1	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 22 Abs. 2	26.11.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 572
§ 26 Abs. 1	22.11.2006	01.01.2007	geändert	AGS 2006 S. 306
§ 26 Abs. 2	26.11.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 572
§ 27	22.11.2006	01.01.2007	Titel geändert	AGS 2006 S. 306
§ 27 Abs. 1	26.11.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 572
§ 27 Abs. 1, lit. a), 1.	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 1, lit. a), 2.	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 1, lit. b)	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 1, lit. b), 1.	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 1, lit. b), 2.	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 1, lit. c), 1.	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 1, lit. c), 2.	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 1, lit. d)	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 27 Abs. 1, lit. d), 1.	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 1, lit. d), 2.	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 2	22.11.2006	01.01.2007	aufgehoben	AGS 2006 S. 306
§ 27 Abs. 3	26.11.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 572
§ 27 Abs. 3	02.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-31
§ 27 Abs. 4	25.05.2011	01.07.2011	geändert	AGS 2011/3-36
§ 27 Abs. 6	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 29 Abs. 2	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 29 Abs. 4	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 30a	25.05.2011	01.07.2011	eingefügt	AGS 2011/3-36
§ 30a Abs. 3	18.10.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-19
§ 30a Abs. 4	18.10.2017	01.01.2018	aufgehoben	AGS 2017/9-19
§ 30a Abs. 7	18.10.2017	01.01.2018	aufgehoben	AGS 2017/9-19
§ 31a	25.05.2011	01.07.2011	eingefügt	AGS 2011/3-36
§ 31a Abs. 1, lit. c)	16.11.2011	01.01.2012	eingefügt	AGS 2011/6-28
§ 32	21.06.2017	31.12.2017	Titel geändert	AGS 2017/9-8
§ 32 Abs. 1	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 32 Abs. 1	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 32 Abs. 2	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 32 Abs. 3	21.06.2017	31.12.2017	eingefügt	AGS 2017/9-8

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 33	21.06.2017	31.12.2017	Titel geändert	AGS 2017/9-8
§ 33 Abs. 1	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 33 Abs. 2	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 33 Abs. 3	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 33 Abs. 4	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 33 Abs. 5	21.06.2017	31.12.2017	aufgehoben	AGS 2017/9-8
§ 34 Abs. 1	07.05.2008	01.07.2008	geändert	AGS 2008 S. 137
§ 34 Abs. 2	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 35	24.11.2004	01.01.2005	Titel geändert	AGS 2004 S. 340
§ 35 Abs. 4, lit. c)	24.11.2004	01.01.2005	geändert	AGS 2004 S. 340
§ 35 Abs. 5 ^{bis}	24.11.2004	01.01.2005	eingefügt	AGS 2004 S. 340
§ 35 Abs. 7	24.11.2004	01.01.2005	geändert	AGS 2004 S. 340
§ 36 Abs. 2, lit. b)	25.05.2011	01.07.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-36
§ 36 Abs. 3	10.08.2005	01.09.2005	geändert	AGS 2005 S. 447
§ 37	08.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	AGS 2006 S. 215
§ 37	25.05.2011	01.07.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-36
§ 38	25.05.2011	01.07.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-36
§ 39 Abs. 1, lit. c)	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 39 Abs. 1, lit. d)	21.06.2017	31.12.2017	geändert	AGS 2017/9-8
§ 39 Abs. 1, lit. g)	07.05.2008	01.07.2008	eingefügt	AGS 2008 S. 137
§ 39 Abs. 1, lit. g)	04.11.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-23
§ 39 Abs. 2	29.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	AGS 2012/6-12
§ 39 Abs. 3	26.09.2008	01.07.2008	aufgehoben	AGS 2008 S. 86
§ 39a	29.08.2012	01.01.2013	eingefügt	AGS 2012/6-12
§ 40	21.05.2008	01.01.2009	Titel geändert	AGS 2008 S. 470
§ 40 Abs. 1	21.05.2008	01.01.2009	aufgehoben	AGS 2008 S. 470
§ 40 Abs. 2	10.08.2005	01.09.2005	geändert	AGS 2005 S. 448
§ 40 Abs. 2	29.08.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-12
§ 41a	04.08.2004	01.09.2004	eingefügt	AGS 2004 S. 106
§ 41b	04.11.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-23
§ 41c	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	AGS 2016/7-25
Anhang I	23.11.2016	01.01.2017	Name und Inhalt geändert	AGS 2016/7-50

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen,
Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Konzept und Redaktion: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Illustration und Umschlag: pol konzeption und gestaltung gmbh, Bern
Druck: **rub**media, Wabern/Bern

4. überarbeitete Ausgabe April 2005

(Im Impressum der Ergänzungen 12/14 hat sich mit «5. Ausgabe» ein Druckfehler eingeschlichen.)
Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15, 12/16

Das Urheberrecht an diesen Richtlinien steht der SKOS zu. Ohne schriftliche Genehmigung der SKOS dürfen die Richtlinien weder übersetzt noch in irgendeiner Form vervielfältigt und verbreitet werden.

Bestelladresse:
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14
Fax 031 326 19 10
E-Mail admin@skos.ch
Internet www.skos.ch

Zur Bedeutung dieser Richtlinien

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfegergane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.

Die Richtlinien setzen eine zielbezogene Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Träger der Sozialhilfe voraus. Zusammenarbeit bedeutet, dass wirksame Hilfe im Rahmen verschiedener Institutionen und Strukturen geleistet werden kann. Dabei sind jedoch die in diesen Richtlinien formulierten grundlegenden Prinzipien von allen Beteiligten zu beachten.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe haben im Laufe der Jahre in Praxis und Rechtsprechung ständig an Bedeutung gewonnen.

Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die kantonale Gesetzgebung, die kommunale Rechtsetzung und die Rechtsprechung.

Die Richtlinien sind an sich nur Empfehlungen, doch dienen sie als Referenz für die Rechtsprechung. Damit bieten sie Gewähr für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Sie lassen aber auch Spielraum für angepasste, einzelfall- und bedürfnisgerechte Lösungen offen.

Diese Richtlinien gelten für alle längerfristig unterstützten Personen (inkl. anerkannte Flüchtlinge), die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie können deshalb auf nur vorübergehend unterstützten Personen oder auf Personen ohne eigenen Haushalt lediglich sinngemäss und entsprechend der individuellen Situation angewendet werden.

Von diesen Richtlinien nicht direkt erfasst werden Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Die Richtlinien werden grundsätzlich der Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Die SKOS überprüft diese Richtlinien laufend und aktualisiert sie in der Regel jährlich.

Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK

Die vorliegenden „*Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*“ geben fachlich breit abgestützte Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe im Allgemeinen und zur Bemessung des sozialen Existenzminimums im Speziellen.

Die SODK hat die vorliegenden Richtlinien am 20. Mai 2016 genehmigt und empfiehlt den Kantonen, diese anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

A VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE

A.1	Ziele der Sozialhilfe	A.1—I
A.2	Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe	A.2—I
A.3	Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	A.3—I
A.4	Grundprinzipien der Sozialhilfe	A.4—I
A.5	Rechte und Pflichten unterstützter Personen	A.5—I
A.5.1	Rechte	A.5—I
A.5.2	Pflichten	A.5—3
A.6	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	A.6—I
A.7	Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7—I
A.8	Auflagen, Leistungskürzungen und Leistungseinstellung	A.8—I
A.8.1	Auflagen	A.8—2
A.8.2	Leistungskürzung als Sanktion	A.8—3
A.8.3	Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen	A.8—5
A.9	Nothilfe	A.9—I
A.10	Sozialhilfe und Schwelleneffekte	A.10—I
A.11	Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	A.11—I
A.11.1	Ausgangslage	A.11—I
A.11.2	Grundsätze	A.11—2
A.11.3	Massnahmen	A.11—3

B MATERIELLE GRUNDSICHERUNG

B.1	Begriff und Bedeutung	B.1—I
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	B.2—I
B.2.1	Anspruch und Inhalt	B.2—I
B.2.2	Empfohlene Beträge für den GBL	B.2—4
B.2.3	Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften	B.2—5
B.2.4	Personen in Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5
B.2.5	Personen in stationären Einrichtungen	B.2—6
B.3	Wohnkosten	B.3—I
B.4	Junge Erwachsene	B.4—I
B.5	Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen)	B.5—I

C SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN UND INTEGRATIONSZULAGEN

C.1	Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze	C.1—I
C.1.1	Erwerb und Integration	C.1—4
C.1.2	Bildung	C.1—5
C.1.3	Familie	C.1—6
C.1.4	Gesundheit	C.1—8
C.1.5	Weitere situationsbedingte Leistungen	C.1—9
C.2	Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	C.2—I

D MASSNAHMEN ZUR SOZIALEN UND BERUFLICHEN INTEGRATION

D.1	Ausgangslage	D.1—I
D.2	Grundsätze	D.2—I
D.3	Art und Qualität von Integrationsmassnahmen	D.3—I
D.4	Organisatorische Aspekte	D.4—I
D.5	Finanzielle Aspekte	D.5—I

E ANRECHNUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

E.1	Einkommen	E.1—I
E.1.1	Grundsatz	E.1—I
E.1.2	Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	E.1—2
E.1.3	Einkommen von Minderjährigen	E.1—4
E.2	Vermögen	E.2—I
E.2.1	Grundsatz und Freibeträge	E.2—I
E.2.2	Grundeigentum	E.2—4
E.2.3	Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)	E.2—5
E.2.4	AHV-Vorbezug	E.2—6
E.2.5	Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)	E.2—7
E.3	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht	E.3—I
E.3.1	Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug	E.3—2
E.3.2	Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug	E.3—3

F FINANZIELLE ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

F.1	Grundsätze	F.1—I
F.2	Bevorschußte Leistungen Dritter	F.2—I
F.3	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht	F.3—I
F.3.1	Grundsatz	F.3—I
F.3.2	Eheliche Unterhaltspflicht	F.3—2
F.3.3	Elterliche Unterhaltspflicht	F.3—4
F.4	Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	F.4—I
F.5	Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften	F.5—I
F.5.1	Grundsätze	F.5—I
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	F.5—2
F.5.3	Konkubinatsbeitrag	F.5—3

G RECHTSGRUNDLAGEN

H PRAXISHILFEN

H.1	Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt	H.1—I
H.2	Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen	H.2—I
H.3	Zu Kapitel F.3.3: Berechnung von Elternbeiträgen	H.3—I
H.4	Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung	H.4—I
H.5	Externe Fachberatung	H.5—I
H.6	Aus-, Fort- und Weiterbildung	H.6—I
H.7	Unterstützung von selbständig Erwerbenden	H.7—I
H.7.1	Selbständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich	H.7—3
H.8	Zu Kapitel B.4.1: Empfehlungen zur Krankenversicherung bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz	H.8—I
H.9	Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht	H.9—I
H.10	Zu Kapitel F.5: Berechnung der Sozialhilfe für Wohn- und Lebensgemeinschaften	H.10—I
H.11	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	H.11—I
H.12	Zu Kapitel A.8.1: Auflagen	H.12—I
H.13	Zu Kapitel A.8.3: Einstellungen von Leistungen	H.13—I

Stichwortverzeichnis

A

Ablehnung von Gesuchen	A.8—5/6
AHV-Mindestbeiträge	B.1—2
AHV-Vorbezug	E.2—6
Akteneinsicht	A.5—2
Alimente	F.3—1
Angemessenheit der Hilfe	A.4—2
Anreiz	A.3—1, A.6—3, C.2—1, D.2—2, E.1—2/3
Anspruchsberechnung	A.6—1/2
Äquivalenzskala	B.2—3/4
Arbeit	A.5—3, C.1—4, C.2—1, D.1—1/2, E.1—1/2/3, C.1—6
Auflagen	A.8—1/2, H.12—1/2
Ausbildung	C.1—5, C.2—1, F.3—4, H.6—1/2, H.11—1/2
Auskunfts- und Meldepflicht	A.5—3
Ausweispapiere	C.1—9
Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7—1
Auto	C.1—4, E.2—1

B

Bedarfsdeckung	A.4—2
Bekleidung	B.2—1, C.1—5
Berechnungsblatt	H.1—1/2, H.7—5, H.10—4/5
Berufliche Vorsorge	E.2—7
Besuchsrecht	C.1—7
Betreuung von Kindern und Jugendlichen	C.1—6
Bildung	C.1—2, H.6—1/2
Bücher	B.2—1
Budgetberatung	B.2—4
Bundesgerichtsurteile	G.1—1
Bundesverfassung	A.1—1, A.3—1
BVG	E.2—7

C

Coiffeur	B.2—I
Computer	B.2—I

D

Dentalhygiene	C.1—8
Drittauszahlung	F.2—I
Drittansprüche	A.5—4, F.1—I
Drucker	B.2—I

E

Eheliche Unterhaltspflicht	F.3—I/2/3
Eigentumsanspruch	B.3—2, E.2—4
Eigenverantwortung	A.1—I, A.2—I, E.2—3
Einkommensdezil	B.2—2
Einkommens-Freibetrag EFB	E.1—I/2/3
Einkommen von Minderjährigen	E.1—4
Einmalige Leistungen	C.1—2
Einstellung von Unterstützungsleistungen	A.8—I/5/6/7, H.13—I
Eintritts- und Austrittsbestimmungen	A.6—2, A.10—I, E.1—2
Elternbeitrag	F.3—4, H.3—I
Energieverbrauch	B.2—I
Entschädigung für Haushaltsführung	F.5—2, H.10—I/3
Erholungsaufenthalt	C.1—I0
Erstausbildung	F.3—4, H.6—I, H.11—2
Erwerbstätigkeit, Erwerbseinkommen	A.5.—3, C.1—4, C.1—6, E.1—I/2/3
Erwerbskosten	C.1—4
Existenzminimum	A.1—I/2, A.2—2, A.3—I/2, A.6—I/2/3, B.1—I

F

Fachberatung	A.4—3, H.5—I
Familie	C.1—6
Fehlverhalten	A.8—3/4
Ferien	C.1—I0
Fördermassnahmen	C.1—7
Fort- und Weiterbildung	H.6—I/2
Finanzielle Aspekte	D.5—I
Franchisen	B.5—I/2
Freiwillige Leistungen Dritter	A.4—2
Freizeitaktivitäten	C.1—7
Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitsguthaben	E.2—7
Fremdbetreuung (Kinderbetreuung)	C.1—6
Fremdplatzierung	F.3—4, H.3—I

G

Gegenleistung	A.4—3, A.8—I, D.2—2
Genugtuungsleistungen	E.2—2
Geschenke	B.2—I
Gesetzmässigkeit von Auflagen	H.12—I/2
Gesundheit	B.5—I/2, C.1—8
Gesundheitspflege	B.2—I
Getränke	B.2—I
Getrenntleben	F.3—3
Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	F.5—I
Gratifikation	E.1—I
Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL	B.2—I/2/3/4/5/6, B.4—I/2/3
Grundeigentum	B.3—2, E.2—4
Grundpfandsicherheit, Grundpfandsicherung	B.3—2, E.2—4
Grundsicherung	A.1—I/2, A.2—2, A.3—I/2, A.6—I/2/3, B.1—I

H

Haftpflichtversicherung	C.1—9
Halbtaxabo	B.2—1
Handlungsfähigkeit	A.5—1
Haushaltsführung	F.5—2, H.10—1/3
Haushaltsgegenstände	B.2—1
Hausratversicherung	C.1—9
Haustierhaltung	B.2—1
Heime	B.2—6
Heizung	B.3—1
Höchstgrenzen	B.3—2, C.1—3, C.2—1, E.1—3
Hypothekarzins	B.3—2

I

Interstitutionelle Zusammenarbeit IIZ	A.2—2, D.4—1
Immobilienbesitz	B.3—2, E.2—4
Individualisierung	A.4—2
Integration berufliche und soziale	A.1—1/2, A.3—1/2, A.5—4, C.1—4/6, C.2—1, D.1—1/2, D.2—1/2/3, D.3—1, E.1—2/3
Integrationszulage IZU	C.2—1
Integritätsentschädigung	E.2—2
Internet	B.2—1

J

Junge Erwachsene	B.4—1/2/3, H.11—1/2
------------------	---------------------

K

Kaution für Mietzins	B.3—3
Kehrichtgebühren	B.2—I
Kinderbetreuung	C.1—6
Kindesschutzmassnahmen	F.3—4
Kindesvermögen	E.1—4, E.2—2
Kino	B.2—I
Kleider	B.2—I
Klinik	B.2—6
Konkubinat	B.2—5, F.5—I/2/3, H.10—I/2/3/4/5
Körperpflege	C.1—8, B.2—I
Krankenversicherung KVG	B.5—I/2, C.1—8, H.8—I
Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten	B.5—I/2, C.1—8
Kürzungen	A.8—I/3/4

L

Landwirtschaft	H.7—3/4/5/6/7/8
Lebensversicherung	E.2—5
Lehrlingslohn	E.1—2
Leistungen Dritter	A.4—2, F.1—I, F.2—I
Leistungseinstellung	A.8—I/5/6/7, H.13—I
Leistungskürzungen	A.8—I/3/4, D.2—3
Liegenschaften	B.3—2, E.2—2

M

Materielle Grundsicherung	A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1
Medikamente	B.2—1
Melde- und Auskunftspflicht	A.5—3
Medizinische Grundversorgung	B.5—1/2, C.1—8
Mietzins	B.3—1/2/3
Mietzinsdepot/Mietzinskaution	B.3—3
Mietzinsgutsprache	B.3—3
Minderung der Bedürftigkeit	A.5—3
Missbrauch	E.3—1/3
Mitspracherecht	A.4—1
Möbelanschaffungen	C.1—9
Monatslohn, 13.	E.1—1

N

Nachrichtenübermittlung	B.2—1
Nahrungsmittel	B.2—1, C.1—4
Nahverkehr	B.2—1
Naturalleistungen	A.7—1
Nebenkosten	B.3—1
Nichteintreten auf Gesuche	A.8—5
Nothilfe	A.9—1
Notunterkunft	B.3—3

O

Obergrenze	B.3—1, C.1—3, C.2—1, E.1—3
Objektfinanzierung	D.5—1/2

P

Pauschalen	C.1—3
Pauschale für gehobene Lebensführung	H.4—1/2
Persönliche Hilfe	A.3—2
Pflichten unterstützter Personen	A.5—3/4
Pflichtverletzung	A.8—1/2/3/4/5/6/7
Post	B.2—1
Prämienverbilligung	B.5—1
Private Sozialhilfe	A.11—1/2/3
Privatfahrzeug/Personenwagen	C.1—4, E.2—1
Professionalität	A.4—3
Pro-Rata-Auszahlungen	A.7—1, B.2—4

R

Radio/TV-Konzession und -Geräte	B.2—1
Rechte unterstützter Personen	A.5—1/2
Rechtliches Gehör	A.5—2, A.8—5, H.12—1/2
Rechtsmittelbelehrung	A.5—2, A.7—1
Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung	A.5—1
Reinigung	B.2—1
Rückerstattung	A.5—4, D.2—3, E.2—4, E.3—1/2/3, H.9—1

S

Sanktionen	A.8—1/3/4, D.2—3
Säule 3b	E.2—5
Säule 2, 3a	E.2—7
Schreibmaterial	B.2—I
Schuhe	B.2—I
Schulbesuch, Schulkosten	B.2—I, C.1—5
Schuldenberatung	H.5—I
Schullager	C.1—5
Schulpflicht, gesetzliche	C.1—5
Schwelleneffekte	A.10—I/2
Selbständig Erwerbende	H.7—I/2
Selbstbehalte	B.5—I/2
Selbsthilfe	A.5—2/3, D.2—3
Situationsbedingte Leistungen SIL	C.1—I/2/3/4-10
Sozialversicherungen	A.4—2, F.2—I/2
Spezialunterricht	C.1—5
Spielgruppe	C.1—7
Spielsachen	B.2—I
Sport	B.2—I
Sprachkurse	H.5—I, H.6—2
Stationäre Einrichtungen	B.2—6
Steuern	B.1—2
Stipendien	A.4—2, C.1—5, H.6—I, H.11—2
Subjektfinanzierung	D.5—I/2
Subsidiarität	A.4—I, A.8—6/7, E.2—I, F.3—2
SUVA-Tarif	B.5—3

T

Tabakwaren	B.2—I
Telefon	B.2—I
Teuerung	B.2—2/4
Toilettenartikel	B.2—I
TV-/Radio-Konzession und -Geräte	B.2—I

U

Überbrückung	A.6—2, C.1—2
Umschulung	H.6—1
Umzug	B.3—3, C.1—9
Unfallversicherung	B.5—1
Unrechtmässiger Leistungsbezug	E.3—1/3
Unterhaltsbeiträge	
eheliche	F.3—1/2/3
elterliche	F.3—1/4/5, H.3—1
Unterstützungsbudget	A.6—1/2/3
Unterstützungseinheit	B.2—5, F.5—1
Unterstützungsleistung	A.6—1/2/3

V

Velo	B.2—1
Vereinsbeiträge	B.2—1
Verfügung	A.5—2, A.7—1, A.8—2/3/6, H.12—1/2
Verhältnismässigkeit von Auflagen	H.12—1/2
Verkehrsauslagen	B.2—1
Vermögen	E.2—1/2/3
Vermögensanfall	E.3—2
Vermögensfreibetrag	E.2—3
Vermögensverzehr	H.4—1
Verwandtenunterstützung	D.2—3, D.5—1, F.4—1/2, H.4—1/2
Vollmacht	A.5—1
Vorbezug der AHV	E.2—6

W

Waisenrente	F.3—4
Warmwasser	B.3—1
Wegzug aus der Gemeinde	B.3—3, C.1—9
Weiterbildung	H.6—1/2
Wirtschaft	
Einbezug	D.2—1, D.4—1
Wirtschaftlichkeit der Hilfe	A.4—3
Wohneigentum	B.3—2, E.2—4
Wohngemeinschaften	
Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—1, F.5—1/2, H.10—1/2/3, H.11—3
Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—2, H.11—3
Therapeutische Wohngemeinschaften	B.2—6
Wohnkosten	B.3—1/2/3, F.5—1, H.11—3/4
Wohnnebenkosten	B.3—1
Wohnraum	B.3—1

Z

Zahnarztkosten	C.1—8
Zeitidentität	F.2—2
Zeitungen	B.2—1
Zusatzrente für Kinder	F.3—4
Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—2, H.11—3
Zweitausbildung	H.6—1
Zweite Säule	E.2—7
Zusatzversicherungen	C.1—8

A Voraussetzungen und Grundsätze

A.1 Ziele der Sozialhilfe

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.

Gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe.

Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet.

A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe

Alle Fürsorge besteht darin, dass man entweder einem Menschen hilft, sich in der gegebenen Umwelt einzuordnen, zu behaupten, zurechtzufinden – oder dass man seine Umwelt so umgestaltet, verändert, beeinflusst, dass er sich darin behaupten, seine Kräfte entfalten kann.

(Alice Salomon, 1926)

Die starken wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen sowie das zunehmende Spannungsfeld von Ansprüchen und Anforderungen an das Sozialwesen bei gleichzeitig knappen öffentlichen Mitteln haben einen Wandel im Sozialstaatsverständnis vom Versorgerstaat zum aktivierenden Sozialstaat bewirkt.

Diese Veränderung der Rahmenbedingungen hat auch das Menschenbild in der Sozialhilfe beeinflusst:

Im Vordergrund stehen nicht primär die Defizite der Hilfesuchenden, sondern ihre Stärken und Ressourcen, die es von staatlicher Seite zu unterstützen und zu fördern gilt.

Gleichzeitig treten vermehrt die Eigenverantwortung und die Pflicht zur Milderung der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen in den Vordergrund. Ausgehend von einem positiven Menschenbild, das allen zutraut, einen eigenständigen Beitrag zur selbständigen Lebensführung und Eingliederung in die Gesellschaft zu leisten, wird der Grundsatz „Fördern und Fordern“ zur Maxime.

Auf der anderen Seite ist es die Aufgabe der Sozialhilfeorgane, sich dafür einzusetzen, dass die gesellschaftlichen Strukturen (z.B. in den Bereichen Erwerbsarbeit, Bildung, Gesundheit oder Wohnen) so ausgestaltet sind,

dass die Entstehung von Armut verhindert wird und möglichst alle Menschen ihr Leben selbstverantwortet und selbstbestimmt gestalten können.

Soziale Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenwürde sind Grundlagen eines modernen Verständnisses von Sozialhilfe.

Die Sozialhilfepraxis zeigt, dass die grosse Mehrheit der Hilfesuchenden nach Kräften mit den Sozialhilfeorganen zusammenarbeitet. In diesem Sinn ist Sozialhilfe partnerschaftliche Hilfe, die Übervorteilung oder Missbrauch ausschliesst. Deshalb enthalten diese Richtlinien zwar Instrumente zur Bekämpfung jeglichen Sozialhelfemissbrauchs; sie setzen aber den widerrechtlichen Bezug von Sozialhilfe nicht als Regelfall voraus und verkommen damit nicht zu einer „Missbrauchsgesetzgebung“.

Das soziale Existenzminimum, das neben dem physischen Existenzbedarf auch die Teilhabe an der Gesellschaft beinhaltet, bleibt die entscheidende Referenzgrösse. Damit sollen Ausgrenzung, Verelendung, Kriminalität und Ghettobildung vermieden werden. Dies bedeutet einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Erhaltung des sozialen Friedens.

Neben der Existenzsicherung wird die Integrationsaufgabe zunehmend wichtiger. Das Ziel der Wiedereingliederung erwerbsloser, behinderter und bedürftiger Personen ist der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe gemeinsam. Darum drängt sich gerade zwischen diesen Institutionen eine enge und intensive Zusammenarbeit auf. Das bedeutet, dass Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ, vgl. Kap. D.4) heute wichtiger ist denn je. Integrationsaufgaben können nur dann erfolgreich interinstitutionell bewältigt werden, wenn die in den einzelnen Institutionen entwickelten Kernkompetenzen bereichsübergreifend genutzt und abgestimmt werden. Mit IIZ sollen geeignete Formen der praktischen Zusammenarbeit etabliert werden; mittel- und langfristig wird auch eine gesetzliche und finanzielle Harmonisierung angestrebt.

A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe

Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration: Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.

Jeder Mensch, der seine Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft sichern kann, hat Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Hilfe in Notlagen durch den Staat. Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert und hat einen unmittelbaren Bezug zu Art. 7 der Bundesverfassung (Menschenwürde).

Im Rahmen der materiellen Hilfe unterscheiden wir

- die **materielle Grundsicherung**, bestehend aus den anrechenbaren Wohnkosten WOK, der medizinischen Grundversorgung MGV und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL. Mit der materiellen Grundsicherung werden die wesentlichen Bedürfnisse einer angemessenen, jedoch bescheidenen Lebensführung inkl. der Teilhabe am sozialen Leben abgedeckt.
- die **situationsbedingten Leistungen (SIL)**, welche nach den Umständen des Einzelfalles bemessen werden und zur materiellen Grundsicherung hinzukommen.
- **Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU)**, welche Anstrengungen der Betroffenen voraussetzen und die beruflichen und sozialen Integrationsbestrebungen honorieren.

Das soziale Existenzminimum umfasst im Minimum die materielle Grundsicherung. Wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, können situationsbedingte Leistungen (SIL) dazu kommen. Dem gegenüber werden

Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU) leistungsbezogen gewährt. (vgl. Kapitel C.1 und C.2).

Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe.

Die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen bildet das Bindeglied zwischen materieller Existenzsicherung als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe.

Moderne Sozialhilfe erfüllt neben ihrer subsidiären Funktion als letztes Auffangnetz sowohl im Rahmen der materiellen Existenzsicherung als auch im Rahmen der sozialen Integration eine komplementäre Funktion zum Arbeitsmarkt. Um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Stellenlosen zu verhindern, entwickelt die Sozialhilfe besondere Arbeits- und Integrationsangebote. Damit bietet sie Instrumente, um nicht nur individuelle, sondern in wesentlichem Ausmass auch strukturelle Notlagen zu bewältigen. Dabei stösst die Sozialhilfe aber vermehrt an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, andere, tragfähigere Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung struktureller Not zu schaffen.

Die Sozialhilfe muss, um sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitstellen. Materielle Grundsicherung und Beratung im Einzelfall sind mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu verbinden (vgl. Kapitel D).

A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe kennt fundamentale Prinzipien, die in der Gesetzgebung vielfach nur angedeutet werden:

- ***Wahrung der Menschenwürde***
- ***Subsidiarität***
- ***Individualisierung***
- ***Bedarfsdeckung***
- ***Angemessenheit der Hilfe***
- ***Professionalität***
- ***Wirtschaftlichkeit***
- ***Leistung und Gegenleistung***

- ***Wahrung der Menschenwürde***

Dieser Grundsatz besagt, dass jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern darf. Zudem setzt dieser Grundsatz voraus, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird.

- ***Subsidiarität***

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:

- *Möglichkeiten der Selbsthilfe:* Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.
- *Leistungsverpflichtungen Dritter:* Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor. In Frage kommen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien.
- *Freiwillige Leistungen Dritter:* Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

■ **Individualisierung**

Das Prinzip der Individualisierung verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Basis dazu bilden eine systemische Abklärung der wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation der hilfeschuchenden Person und der daraus abgeleitete Hilfsplan (vgl. unten: Professionalität).

■ **Bedarfsdeckung**

Dieses Prinzip besagt, dass die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen soll, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

■ **Angemessenheit der Hilfe**

Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Betragsempfehlungen der SKOS tragen diesem Grundsatz Rechnung.

■ **Professionalität**

Grundlage der professionellen Sozialhilfe bildet eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Besonders wichtig sind diese persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse bei Personen, die erstmals in Kontakt mit der Sozialhilfe treten. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration ins berufliche und soziale Umfeld.

In der Regel wird mit der hilfeschenden Person ein Hilfsplan erarbeitet und darauf basierend ein auf ihre Situation zugeschnittenes Hilfsangebot vorgeschlagen. Persönliche Fachberatung durch die Sozialhilfestelle oder andere spezialisierte Dienste – als Ergänzung zur materiellen Hilfe – sollte den Betroffenen während des gesamten Hilfsprozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zu nutzendes Angebot zur Verfügung stehen.

■ **Wirtschaftlichkeit**

Die Wirtschaftlichkeit der Sozialhilfe soll durch gewisse Standardisierungen optimiert werden. Neben einfachen Richtlinien zur Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt es auch an verschiedene Möglichkeiten der Sozialberatung zu denken: Nicht alle Sozialhilfesuchenden brauchen in gleichem Mass individuelle Beratung und in vielen Fällen ist eine gruppenweise Beratung möglich (z.B. im Rahmen von Integrationsprogrammen). Die Sozialhilfe muss deshalb über die nötigen personellen, finanziellen, organisatorischen und strukturellen Ressourcen verfügen.

■ **Leistung und Gegenleistung**

Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist auf Grund der kantonalen Sozialhilfegesetze an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration (vgl. Kapitel D) bauen darüber hinaus spezifisch auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf: Das Erbringen von Erwerbsarbeit oder einer Leistung zur beruflichen und/oder sozialen Integration werden durch einen Einkommens-Freibetrag (EFB) bzw. durch eine Integrationszulage (IZU) anerkannt.

A.5 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Die Sozialhilfeorgane sollten die allgemeinen Rechte und Pflichten von Sozialhilfesuchenden auf einem Merkblatt festhalten.

Mit Ausnahme besonderer Gruppen (wie der Asylsuchenden, die unter Bundesrecht fallen) richten sich die Rechte und Pflichten nach der kantonalen Gesetzgebung und umfassen mindestens die folgenden Punkte:

A.5.1 Rechte

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, die Grundrechte (materielle Rechte und Verfahrensrechte) der unterstützten Personen zu respektieren.

▪ *Rechts- und Handlungsfähigkeit*

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

▪ *Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung*

Sozialhilfeorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuches auch nicht über Gebühr verzögern.

■ ***Rechtliches Gehör und Akteneinsicht***

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihres Ersuchens und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

■ ***Schriftlich begründete Verfügung***

Die Sozialhilfeorgane eröffnen nach Massgabe des kantonalen Rechts ablehnende Entscheide schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel. Nicht vollumfänglich gutgeheissene Gesuche sowie belastende Verfügungen sind zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, an die Beschwerdeinstanz weiterzuziehen. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten liessen und auf die sie sich stützen. Vorbehalten bleibt das kantonale Recht.

■ ***Hilfe zur Selbsthilfe***

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfe anzubieten, die sie in den Stand setzt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

A.5.2 Pflichten

Unterstützte Personen haben Pflichten, welche sich aus den Zielsetzungen der Sozialhilfe ergeben und in der kantonalen Gesetzgebung festgehalten sind. Diese beruhen insbesondere auf dem Grundgedanken von Leistung und Gegenleistung sowie auf dem Subsidiaritätsprinzip.

■ **Auskunfts- und Meldepflicht**

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die hilfesuchende Person hat wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einblick in Unterlagen gewährt werden, welche für die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit und für die Budgetberechnung relevant sind (Mietverträge, Lohnabrechnungen, Bankbelege, Gerichtsentscheide usw.). Sie muss ihre Angaben schriftlich bestätigen und wird auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen. Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

■ **Minderung der Bedürftigkeit (zumutbare Selbsthilfe)**

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere

- Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit
Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganen anerkannten lohnwirksamen Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes, mit dem der eigene Unterhalt zumindest teilweise gedeckt werden kann. Bei der Arbeitssuche kann verlangt werden, dass nicht nur im angestammten Beruf, sondern in weiteren Erwerbsfeldern nach Arbeit gesucht wird.

- Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration
Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.
- Geltendmachung von Drittansprüchen
In Ausschöpfung des Subsidiaritätsprinzips sind unterstützte Personen verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen (z.B. Lohn Guthaben, Alimente, Versicherungsleistungen) sowie Nachzahlungen von Versicherungsleistungen abzutreten.

▪ **Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht**

→ Kapitel E.3

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2) und/oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.

Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:

- ***Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen)***
- ***Medizinische Grundversorgung***
- ***Grundbedarf für den Lebensunterhalt***

Durch die materielle Grundsicherung werden die Grundbedürfnisse für eine bescheidene Lebensführung gedeckt.

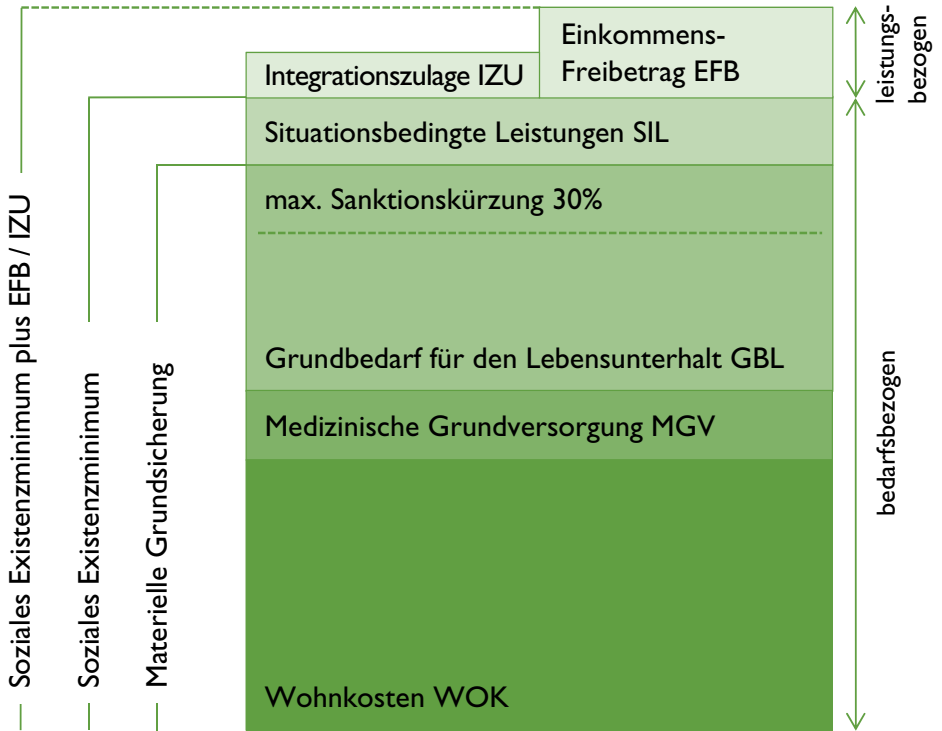
Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.

Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.

In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsberechnung auf das Erwerbsbeinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsberechnung berücksichtigt werden. Situationsbedingte Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind.

Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden.

Die Darstellung auf der nächsten Seite enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zum Einkommens-Freibetrag (EFB) sowie der Integrationszulage (IZU) und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminima (vgl. auch Kapitel A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.



A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Unterstützungsleistungen werden auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde ausbezahlt.

Gestützt auf das kantonale Prozessrecht gewährt das zuständige Sozialhilfeorgan Unterstützungsleistungen mittels einer Verfügung. Diese kann einen Rahmencharakter haben und nur die anrechenbaren Bedarfs- und Einnahmepositionen enthalten. Die zuständige Dienststelle hat so die Möglichkeit, das Budget regelmässig den effektiven Kosten (Ausgaben) und Einnahmen anzupassen. Ist die hilfesuchende Person mit der Bemessung der Unterstützung bzw. dem ausbezahlten Betrag nicht einverstanden, hat sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Das zuständige Sozialhilfeorgan überweist den Unterstützungsbetrag in der Regel auf ein Konto der betroffenen Person oder händigt ihn in Form eines Schecks aus.

In begründeten Fällen, das heisst, wenn die Person ihr Geld nicht einteilen kann oder wenn sie vom bargeldlosen Zahlungsverkehr überfordert ist, kann die zuständige Dienststelle die Unterstützung ratenweise bar ausbezahlen oder die Rechnungen direkt begleichen.

Naturalleistungen haben einen diskriminierenden Charakter. Sie dürfen deshalb nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung ausgerichtet werden.

A.8 Auflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung

Die Unterstützung durch die Sozialhilfe ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Die Sozialhilfeorgane haben unterstützte Personen im Einzelfall umfassend über ihre Rechte und Pflichten (vgl. Kapitel A.5.1 und A.5.2) sowie über die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Pflichten zu informieren.

Einzelne Pflichten der unterstützten Person ergeben sich direkt aus der Gesetzgebung, andere müssen im Einzelfall konkretisiert werden. Dazu gehört insbesondere die Gegenleistungspflicht. Art und Umfang einer Gegenleistung orientieren sich an den individuellen Ressourcen und den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Person und wird nach Möglichkeit gemeinsam ausgehandelt. Nicht alle Sozialhilfebeziehenden sind in der Lage, mit Gegenleistungen einen aktiven Beitrag zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit beizutragen. Gründe dafür sind vielfach psychische oder körperliche Beeinträchtigungen. Das Ziel der Existenzsicherung darf in solchen Fällen nicht in Frage gestellt werden. Beim Einfordern von Pflichten sind die Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person auch die tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen zur Erbringung einer bestimmten Gegenleistung.

Bei Nichteinhaltung von Auflagen und gesetzlichen Pflichten ist eine angemessene Leistungskürzung zu prüfen (vgl. Kapitel A.8.2).

Das formelle Verfahren beim Anordnen von Auflagen und Sanktionen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

A.8.1 Auflagen

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit einer Auflage verbunden werden. Damit soll auf das Verhalten der unterstützten Person eingewirkt und die Erfüllung von Pflichten verbindlich eingefordert werden. Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen. Der mit der Auflage verfolgte Zweck muss sich zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken. Die Auflage soll demnach die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen. Die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten.

Auflagen sind der betroffenen Person klar zu kommunizieren, entsprechend den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben in einfacher Schrift- oder in Verfügungsform. Die betroffene Person muss unmissverständlich wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht. Sie muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Verfahrensgrundsätze bei Auflagen und Sanktionen: vgl. Praxishilfe H.12.

A.8.2 Leistungskürzung als Sanktion

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine angemessene Leistungskürzung als Sanktion zu prüfen.

Leistungskürzungen brauchen eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Sie sind in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen und entsprechend zu begründen (vgl. dazu H.12). Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Bevor eine Leistungskürzung als Sanktion angeordnet wird, ist zu prüfen, ob

- ***das Fehlverhalten eine Kürzung rechtfertigt;***
- ***der betroffenen Person bekannt war, welches Verhalten erwartet wird und dass die Nichtbefolgung zu einer Kürzung führen kann;***
- ***die betroffene Person relevante Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann.***

Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht (vgl. Kapitel E.3) unterschieden werden. Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, darf der nachfolgende Sanktionsrahmen nicht überschritten werden.

- **Kürzungsumfang**

Als Sanktion können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um 5 bis 30 Prozent sowie Zulagen für Leistungen (EFB und IZU) gekürzt bzw. gestrichen werden.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen. Die Kürzung hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen:

- **Die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere Kinder und Jugendliche – sind zu berücksichtigen;**
- **Das Ausmass des Fehlverhaltens ist bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten. Die maximale Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig;**
- **Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20% und mehr ist diese in jedem Fall auf max. 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen.**

A.8.3 Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Nichteintreten auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe, der Ablehnung eines Gesuchs sowie der Einstellung von Leistungen bei laufender Unterstützung.

▪ Nichteintreten auf Gesuch oder Leistungseinstellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit

Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfeschende Person muss sowohl bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs als auch während der Unterstützung über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind.

Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfeorgan nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen. Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen.

Sind Hilfesuchende aufgrund persönlicher Einschränkungen objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflichten selbstständig wahrzunehmen, sind sie von den Sozialhilfeorganen bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen.

- **Ablehnung des Gesuchs bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen**

Wer ein Gesuch um Unterstützung durch die Sozialhilfe stellt, hat Anspruch auf eine Sachverhaltsabklärung. Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht gegeben (fehlende Bedürftigkeit aufgrund der Bedarfsrechnung, Vermögen vorhanden), ist das Gesuch abzulehnen. Ablehnende Entscheide sind auf Begehren der antragstellenden Person in Form einer Verfügung zu erlassen.

- **Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität**

Die teilweise oder gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung stellt eine einschneidende Massnahme dar. Sie ist nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden. (Hinweise zum Vorgehen: vgl. Praxishilfe H.13).

Eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ausdrücklich weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen (vgl. Kapitel A.5.2). Gleiches gilt, wenn sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wäre, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen. Die Geltendmachung des Ersatzeinkommens muss zumutbar sein.

Im Umfang des erzielbaren Ersatzeinkommens besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit. Das erzielbare Ersatzeinkommen ist in der Bedarfsrechnung als Einkommen zu berücksichtigen und allenfalls ergänzend Sozialhilfe zu gewähren.

Ferner ist eine Einstellung der Leistungen zulässig, wenn sich die unterstützte Person weigert, eine Liegenschaft oder andere über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögenswerte (z.B. Personenwagen, Schiffe, wertvolle Sammlerobjekte) innerhalb einer zumutbaren Frist zu verwerten (vgl. Kapitel E.2, E.2.2).

A.9 Nothilfe

Nothilfe wird an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben und in einer existenziellen Notlage sind.

Wer in der Schweiz bleiben darf, beurteilt sich nach Bundesrecht, namentlich nach dem Ausländerrecht und dem Asylrecht. Insbesondere folgenden Personenkategorien steht kein Bleiberecht zu und sie erhalten bei Bedarf nur Nothilfe:

- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out)
- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung
- Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde
- Personen, die das Bleiberecht nach Ausländerrecht verloren haben

Entsprechend ist dieses Unterstützungssystem auf Personen aus der regulären Wohnbevölkerung nicht anwendbar. Vorbehalten bleibt das Sanktionssystem. Die SODK hat zur Nothilfe Empfehlungen herausgegeben.

A.10 Sozialhilfe und Schwelleneffekte

Das Zusammenspiel von Sozialleistungen, Erwerbseinkommen und Steuern kann zu Schwelleneffekten führen. In solchen Fällen kann es trotz Erhöhung des Erwerbs- und Renteneinkommens zu einer Verringerung des effektiv verfügbaren Einkommens kommen. Das verfügbare Einkommen ist dasjenige, welches einem Haushalt nach Abzug der Fixkosten und Steuern noch zur Verfügung steht.

Schwelleneffekte führen zu negativen Erwerbsanreizen und widersprechen dem Grundsatz, dass sich Arbeit lohnen soll. Damit kann aus finanziellen Gründen oftmals der Verbleib in einem Leistungssystem attraktiver sein. Werden Schwelleneffekte vermieden, kann die Ablösung aus der Sozialhilfe erleichtert werden.

■ *Schwelleneffekte in der Sozialhilfe*

Schwelleneffekte in der Sozialhilfe entstehen vor allem beim Ein- und beim Austritt. Diese können vermieden werden, wenn sowohl bei der Berechnung des Anspruchs beim Eintritt als auch beim Austritt aus der Sozialhilfe neben den Wohnkosten, den Gesundheitskosten und dem Grundbedarf die Integrationszulage (vgl. Kapitel C.2), der Einkommensfreibetrag (vgl. Kapitel E.1.2) und vorhersehbare situationsbedingte Leistungen (vgl. Kapitel A.6 und C.1) einberechnet werden. Schwelleneffekte werden vermieden, wenn die Leistungen so lange gewährt werden, bis das Erwerbs- oder Renteneinkommen über dem verfügbaren Einkommen liegt, das ein Haushalt mit Sozialhilfe erzielt. Der Entscheid über das Vorgehen ist Sache der Kantone.

■ *Systemübergreifende Schwelleneffekte*

Weitere Schwelleneffekte können im Zusammenspiel zwischen Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen, dem Steuersystem oder dem Vollzug des Betreibungsrechts entstehen. Dies insbesondere dann, wenn in einem System sozialhilfebeziehenden Personen oder Haushaltungen bestimmte Leistungen (z.B. die volle individuelle Prämienvverbilligung) oder Entlas-

tungen vorbehalten sind. Kann sich ein Haushalt aufgrund einer geringen Einkommenssteigerung von der Sozialhilfe ablösen, sind in der Folge Steuern zu bezahlen oder die volle Prämienverbilligung kann entfallen. Dadurch kann das verfügbare Einkommen stärker abnehmen, als das Erwerbs- oder Renteneinkommen gewachsen ist. Nur durch ein koordiniertes und gut abgestimmtes Transfersystem lassen sich Schwelleneffekte dauerhaft eliminieren.

Je nach Ausgestaltung können alle der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen sowie einkommensabhängigen Tarife zu Schwelleneffekten führen. Das gilt beispielsweise für:

- Individuelle Prämienverbilligung
- Alimentenbevorschussung
- Tarife für familienergänzende Betreuung

Generell weisen Leistungen, die mittels eines Prozentsystems oder eines Stufenmodells mit kleinen Stufen berechnet werden, keine oder geringe Schwelleneffekte auf. Leistungen mit groben Stufen und ohne Teilleistungen führen zu grösseren Schwelleneffekten.

A.11 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe

A.11.1 Ausgangslage

Die Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und nichtstaatlichen, nicht gewinnorientierten sozialen Institutionen hat heute komplementären Charakter. Das Ausmass der privaten Ausgaben im Funktionsbereich der Sozialhilfe beläuft sich auf rund ein Drittel der Ausgaben der öffentlichen Hand. Private Institutionen stellen nicht wegzudenkende soziale Angebote und Dienstleistungen zur Verfügung. Dieser namhaften Rolle ist Rechnung zu tragen.

Deshalb gilt es, die Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Hinblick auf das Ziel der sozialen und beruflichen Integration von hilfesuchenden Personen partnerschaftlich zu gestalten.

A.11.2 Grundsätze

Die Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe hat zum Ziel, die sozialen Leistungen für die Betroffenen zu verbessern. Dieses Ziel wird erreicht durch

- ***die Schaffung eines kohärenten und harmonisierten sozialen Netzwerks von öffentlichen und privaten Diensten***
- ***den Austausch von Informationen, Wissen und Kompetenzen (unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes)***
- ***die Teilnahme der privaten Institutionen an der Ausgestaltung und Realisierung der Sozialpolitik***
- ***den Zugang bedürftiger Personen zu geeigneten sozialen Stellen***

A.11.3 Massnahmen

- **Leistungsaufträge**

Die Ausgestaltung von Leistungsaufträgen mit verbindlichen Zielvereinbarungen zwischen Institutionen erfolgt auf partnerschaftlicher Basis.

- **Gesetzliche Grundlage**

Der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Sozialinstitutionen wird in die kantonalen Sozialhilfegesetze aufgenommen.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Um die Kenntnisse über Ausmass und Charakter der privaten sozialen Hilfe zu fördern, wird eine offensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

- **Vertrauensbildende Massnahmen**

Öffentliche und private Institutionen fördern den Fachaustausch und etablieren einen reibungslosen Informationsfluss.

- **Koordination**

Mit der flächendeckenden Schaffung von Koordinations- und Kompetenzzentren wird ein interdisziplinärer Integrationsansatz verfolgt.

B Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.

Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt.

Die materielle Grundsicherung umfasst

- den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2)
- die Wohnkosten (einschliesslich der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten)
- die Kosten für die medizinische Grundversorgung

Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln (vgl. Kapitel B.4).

▪ **AHV-Mindestbeiträge**

AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.

▪ **Steuern**

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest um eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu ersuchen.

Eine besondere Situation kann sich im Zusammenhang mit Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) stellen: Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche dann aber in der Regel aus dem Einkommens-Freibetrag beglichen werden können.

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1 Anspruch und Inhalt

Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).

DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:

- *Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren*
- *Bekleidung und Schuhe*
- *Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten*
- *Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren*
- *Kleine Haushaltsgegenstände*
- *Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)*
- *Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)*
- *Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)*
- *Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)*
- *Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)*
- *Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)*
- *Auswärts eingenommene Getränke*
- *Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)*

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

Der Betrag liegt sowohl unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, als auch unter dem von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen Grundbetrag. Er darf deshalb nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel B.4 verwiesen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.

B.2.2 Ab 2017* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushalts- grösse	Äquivalenz- skala	Grundbedarf ab 2017 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2017
1 Person	1.00	986.–	986.–
2 Personen	1.53	1'509.–	755.–
3 Personen	1.86	1'834.–	611.–
4 Personen	2.14	2'110.–	528.–
5 Personen	2.42	2'386.–	477.–
pro weitere Person		+200.–	

Ansätze für junge Erwachsene vgl. Kapitel B.4.

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

* Der Grundbedarf 2017 entspricht dem Grundbedarf 2013 und den beschlossenen Richtlinienänderungen per 01.01.2016. Die Teuerungsanpassung von 0.4% per 01.01.2015 wurde nicht übernommen. 2017 wird der Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht angepasst, entsprechend ergibt sich kein Teuerungsausgleich auf dem Grundbedarf der Sozialhilfe.

B.2.3 Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

Unter den Begriff familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern).

Durch das gemeinsame Führen des Haushalts entspricht der Bedarf der Wohn- und Lebensgemeinschaft jenem einer Unterstützungseinheit gleicher Grösse.

B.2.4 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.

Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.

Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).

Für junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften ist die Berechnung gemäss Kapitel B.4 vorzunehmen.

B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken usw.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen. Der Situation Jugendlicher und junger Erwachsener ist in diesem Zusammenhang besonders Rechnung zu tragen.

Die Pauschale beträgt 255 bis 510 Franken pro Monat, falls nicht anderweitige kantonale Regelungen gelten.

B.3 Wohnkosten

Anzurechnen sind die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen. Ebenfalls anzurechnen sind die mietrechtlich anerkannten Nebenkosten.

■ **Wohnraum**

Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Es wird deshalb empfohlen, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien dürfen jedoch nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern. Entsprechend ist auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode abzustellen, die gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird. Bis zur definierten Obergrenze sind die Kosten zu übernehmen.

Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer.

Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen sind die Kapitel B.4 und H.11 massgebend.

■ **Nebenkosten**

Bei Mietverhältnissen sind nur die vertraglich vereinbarten Nebenkosten zu übernehmen, die rechtlich zulässig sind. Kosten für Heizung und Warmwasser sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Nebenkosten abgerechnet werden.

■ **Wohnkosten für Wohngemeinschaften**

Werden innerhalb einer Wohngemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, werden in der Regel die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten auf die Personen aufgeteilt.

Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.

■ **Wohneigentum**

Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums. Bei einer längerfristigen Unterstützung ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Verkauf und Umzug in eine Mietwohnung nicht günstiger sind. Dabei ist auch zu klären, ob allfällige Mehrkosten für den Erhalt der Liegenschaft über eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).

■ **Überhöhte Wohnkosten**

Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.

Bevor ein Umzug verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere ist zu berücksichtigen: Die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, Alter und Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist anhand der im Kapitel B.4 erwähnten Kriterien zu prüfen.

■ ***Missachten der Auflage***

Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch den Bezug einer günstigeren Wohnung entstanden wäre. Führt die Leistungsreduktion zum Verlust der Wohnung, unterbreitet das Gemeinwesen ein Angebot zur Notunterbringung.

■ ***Antritt und Beendigung von Mietverhältnissen***

Bei Bedarf und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, kann eine Sicherheitsleistung gewährt werden (Versicherung, Mietzinsgutsprache, Kautions). Ist sie nötig, gelten die Auslagen als Leistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. In der Regel werden beim Wegzug nebst der Miete die weiteren Unterstützungsleistungen für den ersten Monat vom bisherigen Sozialhilfeorgan ausgerichtet.

B.4 Junge Erwachsene

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme (siehe dazu Praxishilfe H. I I) und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien. Bildungs- und Integrationsmassnahmen stehen bei dieser Gruppe im Fokus. Junge Erwachsene sollen aber durch materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen.

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

▪ *Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensgemeinschaften*

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (vgl. Kapitel F.5).

Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen = Kopfquote). Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.

▪ ***Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften***

Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – unterstützt.

Gemeint sind junge Erwachsene, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch im Haushalt der Eltern leben oder sich in einer stationären Einrichtung mit Vollpension aufhalten; sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (sogenannte Zweck-Wohngemeinschaft, wie z.B. eine Studenten-Wohngemeinschaft). Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts. Bei den Wohnkosten ist zu berücksichtigen, dass Zweck-Wohngemeinschaften einen grösseren Wohnraumbedarf haben als Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.

▪ ***Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt***

Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt wird, erfolgt die Unterstützung grundsätzlich nach Kapitel B.2 und B.3.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird in den Fällen um 20 Prozent reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene:

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt,
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- keine eigenen Kinder betreut.

Liegen die Voraussetzungen für einen eigenen Haushalt nicht vor, erfolgt die Unterstützungsberechnung nach einer angemessenen Übergangsfrist wie bei jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften und der Umzug in eine günstigere Wohngelegenheit ist zu prüfen.

B.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/ Franchise)

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.

Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.

In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).

C Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen.

Situationsbedingte Leistungen ermöglichen es einerseits, Sozialhilfe individuell sowie nach Bedarf auszurichten und andererseits das Gewähren besonderer Mittel mit bestimmten Zielen zu verknüpfen. Daraus ergeben sich zwei Arten von SIL:

- Grundversorgende SIL, die zu gewähren sind, sobald ein bestimmter Bedarf eingetreten ist
- Fördernde SIL, die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen

Bei der Beurteilung, ob die Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Je nach Art der SIL ist der Ermessensspielraum von sehr klein bis zu sehr gross, wobei auch entscheidend ist, welche Interessen sich konkret gegenüber stehen. In jedem Falle ist aber das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen fachlich zu begründen und die übernommenen Kosten sollen stets in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welcher gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.

Grundversorgende SIL

Es gibt Kosten, die nicht in jedem unterstützten Haushalt bzw. nur in bestimmten Situationen anfallen. Tritt diese Situation aber ein, ist die Übernahme angemessener Kosten stets nötig, weil sonst die Grundversorgung des Haushaltes infrage gestellt wird oder es für die unterstützten Personen nicht mehr möglich ist, selbstständig zu einer Verbesserung der Situation beizutragen. In diesen Konstellationen hat die Behörde teilweise keinen bzw. nur einen engen Ermessensspielraum. Hier geht es meist um folgende SIL: krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten.

Fördernde SIL

Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll erscheint, weil die unterstützte Person dadurch einem nützlichen und mit der Sozialhilfe angestrebten Ziel näher gebracht wird. In diesen Fällen hat die Behörde meist ein grosses Ermessen; aber gleichzeitig auch Gelegenheit und eine Verantwortung, unterstützte Personen zu befähigen oder ihre Lage zu stabilisieren bzw. zu verbessern.

Abgrenzung zum Grundbedarf

Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass im Grundbedarf (vgl. Kapitel B.2.1) bereits gewisse Leistungen enthalten sind, die nicht zusätzlich vergütet werden (z.B. Auslagen für den öffentlichen Nahverkehr, Halbtaxabo).

Einmalige Leistung

Um eine drohende Notlage abzuwenden, können im Sinne der Prävention situationsbedingte Leistungen einmalig gewährt werden.

Pauschalen und Höchstgrenzen

In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die effektiven anerkannten Kosten übernommen. Die zuständigen Organe können im Sinne einer Vollzugsweisung aber Vorgaben machen, dass bestimmte SIL pauschalisiert oder nur bis zu einem bestimmten Maximum übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen geht das Individualisierungsprinzip trotz Pauschalisierung oder einer Höchstgrenze vor.

C.1.1 Erwerb und Integration

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitig – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen (z.B. Beschäftigungsprogramme, Freiwilligenarbeit) sind in der Regel mit Auslagen verbunden, welche zu übernehmen sind.

In der Bedarfsrechnung sind die effektiven Zusatzkosten für Erwerb und Integration vollumfänglich zu berücksichtigen, sofern diese das Erreichen der individuellen Ziele im Rahmen der Sozialhilfe unterstützen. Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) verrechnet werden.

Bei der Anrechnung der Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. öffentliche Verkehrsmittel im Ortsnetz oder Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf berücksichtigt sind (vgl. Kapitel B.2.1); deshalb ist nur die Differenz zu gewähren. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein Ansatz von 8–10 Franken pro Mahlzeit.

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet (vgl. Kapitel C.1.3).

C.1.2 Bildung

Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten werden übernommen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Kapitel B.2.1) enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen ergeben, die einer positiven Entwicklung des Kindes zuträglich sind.

Allgemein sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt die üblichen Transportkosten am Wohnort der unterstützten Person eingerechnet. Erhöhte Fahrtkosten, besondere Kleidung oder auswärts einzunehmende Mahlzeiten sind gesondert zu entschädigen.

Zur Beurteilung, wann Aus- und Weiterbildungskosten übernommen werden, beachte die Richtlinie H.6.

C.1.3 Familie

Den besonderen Bedürfnissen von Familien ist Beachtung zu schenken. Allfällige Mehrkosten sind im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen.

■ **Familienergänzende Betreuung**

Bei erwerbstätigen Eltern fallen häufig Kosten für die stunden- oder tagesweise familienergänzende Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.

Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.

Im Interesse des Kindes kann auch in anderen Situationen eine familienergänzende Kinderbetreuung nahe liegen und die Übernahme der Kosten rechtfertigen.

■ **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (vgl. Kapitel A.5.2).*

* Ist die Aufnahme von Integrationsbemühungen gestützt auf die alte Regelung bei einer Person zurück gestellt worden, bis das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übergangsfrist zu gewähren. Die neue Richtlinie soll in diesen Fällen erst ab Januar 2018 verbindlich angewendet werden.

- ***Förderung und soziale Integration***

Fördermassnahmen, eine ambulante Unterstützung der Familie oder der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung können sinnvoll sein. Gleiches gilt für Freizeitaktivitäten. Diese Auslagen sind entsprechend zu vergüten.

- ***Besuchsrecht***

Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für Verpflegung und Miete im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.

C.1.4 Gesundheit

Im Bereich der Gesundheitsversorgung gibt es Leistungen und Kosten, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG (vgl. Kapitel B.5) hinausgehen, jedoch im konkreten Einzelfall sinnvoll, nutzbringend und ausgewiesen sind.

Vergütet werden Auslagen für:

- Hilfsmittel
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle

▪ **Zahnarztkosten**

Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene werden übernommen. Die Kosten für Zahnbehandlungen sind zu übernehmen, wenn die Behandlung nötig ist und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgt.

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

▪ **Zusatzversicherungen**

Die Prämien und Kosten, die über die medizinische Grundversorgung hinausgehen, können in begründeten Fällen übernommen werden. So z.B. für Alternativmedizin, Krankentaggeldversicherungen und Zahnversicherungen für Kinder.

C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen

Soziale, psychologische oder pädagogische Gründe oder besondere Situationen von Betroffenen können weitere materielle Leistungen nötig machen. Diese müssen im Einzelfall begründet sein, und ihr Nutzen soll in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.

Im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung sind folgende Leistungen zu nennen:

- ***Hausrat- und Haftpflichtversicherung***

Die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind zu übernehmen.

- ***Ausweispapiere***

Die Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren werden übernommen. Übernommen werden auch die Kosten für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere.

- ***Wohnungseinrichtung***

Eine minimale Wohnungseinrichtung ist zu gewährleisten.

- ***Umzug***

Von Sozialhilfebeziehenden wird erwartet, dass sie selbstständig und ohne Hilfe von professionellen Unternehmen umziehen. In besonderen Fällen können aber die Kosten für Hilfestellung beim Umzug übernommen werden. Die Auslagen für ein Mietfahrzeug für den Transport werden in der Regel übernommen.

■ ***Erholungsaufenthalte***

Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt.

Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat.

Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus.

Die Integrationszulage ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.

Die zuständigen Sozialhilfeorgane können die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge bestimmen.

D Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

D.1 Ausgangslage

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend verändert. Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere für ausgesteuerte Personen, besteht wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Deshalb braucht es Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.

Der Alltag unserer Gesellschaft ist dadurch geprägt, dass Menschen eine Leistung in Form von bezahlter oder unbezahlter Arbeit für andere erbringen. Arbeit und Leistungsanerkennung sind zentrale Punkte der sozialen Integration in unserer Gesellschaft. Entfallen diese, dann ergeben sich daraus oft eine Fülle von wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und persönlichen Problemen. Die klassische Sozialhilfearbeit (mit individuell geleisteter wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe) stösst überall dort an Grenzen, wo strukturelle Problemlagen, wie z.B. dauernde Erwerbslosigkeit oder fehlende bzw. falsche berufliche Qualifikation, hauptsächliche Ursache von Sozialhilfebedürftigkeit sind.

Existenzsicherung im Sinne der Sozialhilfe meint immer auch Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht allein auf finanzielle Aspekte beschränken. Sie muss den Integrationsgedanken in die Praxis umsetzen.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Anteil der vom sozialen Ausschluss bedrohten Bevölkerung vergrößert, kann sich die moderne Sozialhilfe nicht mehr auf die materielle Grundsicherung beschränken. Die Gesellschaft hat alles Interesse, die soziale und berufliche Integration unterstützter Personen zu fördern. Nicht nur wirkt sie damit einem drohenden sozialen Bruch entgegen, sondern es können dadurch auch weitere soziale Kosten (Kriminalität, psychische Krankheiten, chronische finanzielle Abhängigkeit usw.) verhindert oder zumindest eingedämmt werden (vgl. Kapitel A.3).

D.2 Grundsätze

Zweck der Sozialhilfe ist die materielle Existenzsicherung. Ziel der Sozialhilfe ist die soziale und berufliche Integration.

Jede bedürftige Person hat – unabhängig davon, ob sie an Integrationsmassnahmen teilnimmt – Anspruch auf Existenzsicherung (vgl. Kapitel A).

Die Sozialhilfeorgane fördern die soziale und berufliche Integration von Hilfesuchenden. Dies geschieht durch finanzielle Anreize, verbunden mit persönlicher Beratung. Die Sozialhilfe kann diese Aufgabe nicht allein, sondern nur im Zusammenwirken mit den wirtschaftlichen und politischen Kräften auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene bewältigen.

■ *Pflicht der Sozialhilfeorgane*

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden. Geeignet ist eine Massnahme, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen ist, die deren soziale und berufliche Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert.

Um den unterschiedlichen Lebenslagen der Betroffenen gerecht zu werden, muss eine breite Palette von Massnahmen angeboten werden. Berufliche Integration beginnt mit Sozialkompetenzen wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Engagement, Lernbereitschaft, Beziehungsfähigkeit usw.

Für einen nicht unbedeutenden Teil der Hilfesuchenden sind aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen rein berufliche Integrationsmassnahmen entweder nicht angezeigt oder nicht möglich: Für sie

sollen soziale Integrationsmassnahmen bereitstehen, welche eine Alltagsstruktur vermitteln und das Selbstbewusstsein der Betroffenen stärken.

■ ***Leistung – Gegenleistung (Prinzip der Gegenseitigkeit)***

Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung als wechselseitig nützlichem Prozess. Die hilfeschuchende Person nimmt an einem Projekt oder Programm teil, das ihr direkt zugute kommt. Für ihr Engagement sollen Hilfeschuchende – auch im Sinne eines Anreizes – finanziell honoriert werden (vgl. Kapitel C.2). Weitere Anreize können z.B. der Erhalt einer Wohnung, die Erlangung eines Zertifikates oder die sozialen Kontaktmöglichkeiten und Anlässe sein, welche mit der Programmteilnahme verbunden sind.

■ ***Integrationsmassnahmen als Investition***

Integrationsmassnahmen müssen weitgehend von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert werden, weil die Gemeinschaft vital an erfolgreichen Integrations- und Reintegrationsprozessen interessiert ist. Entsprechende Investitionen zahlen sich längerfristig doppelt aus: über die Verminderung von Sozialleistungskosten (durch erhöhte wirtschaftliche Selbstständigkeit der Betroffenen) und über die Sicherung des sozialen Friedens bzw. die Vermeidung von unfruchtbaren und in der Bekämpfung kostspieligen Spannungen (z.B. durch Schwarzarbeit, Kriminalität, Unruhen, Ghattobildung, Häufung von psychosomatischen und psychischen Krankheiten).

■ ***Professionelle Abklärung und Begleitung***

Mit Integrationsmassnahmen soll eine drohende Desintegration für die Betroffenen aufgehalten und idealerweise ins Gegenteil verkehrt werden. Dies ist ein komplexer psychosozialer Prozess. Gezielte und wirksame Integrationsmassnahmen setzen daher von Anfang an eine gute fachliche Abklärung voraus, in deren Verlauf die hilfeschuchende Person auch entsprechend informiert und motiviert wird.

■ **Verbindlichkeit der Massnahme**

Die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem zuständigen Sozialhilfeorgan bzw. Programmträger festgehalten. Dieser Vertrag umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- Ziel, Zweck und Dauer der Massnahme
- Gegenseitige Rechte und Pflichten
- Ausmass der finanziellen und weiteren Leistungen
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Vertrags

■ **Sanktionen**

Wenn die hilfeschuchende Person eine schriftlich vereinbarte Massnahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abbricht bzw. gar nicht erst antritt oder wenn sie sich weigert, an einer ihr zumutbaren und als hilfreich qualifizierten Massnahme teilzunehmen, so kann dieses Verhalten gemäss Kapitel A.8 sanktioniert werden.

■ **Verzicht auf Rückerstattung**

Den kantonalen Gesetzgebern wird empfohlen, Sozialhilfeleistungen, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und somit auf einer Gegenleistung der Bezüger/innen beruhen, von der Rückerstattungspflicht auszunehmen und auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht zu verzichten.

■ **Hilfe zur Selbsthilfe**

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen grundsätzlich auf den Stärken der betroffenen Personen. Sie gehen von den Ressourcen der Betroffenen – und nicht von ihren Defiziten – aus und bauen auf diesen auf. Deshalb ist qualifiziertes Fachpersonal sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der Integrationsmassnahmen notwendig. Dadurch wird ein wirkungsorientierter und effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet.

D.3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen

Die Qualität einer Massnahme bemisst sich an ihrer Wirkung, d.h. am Nutzen, welchen sie für die teilnehmende Person einerseits und für die Allgemeinheit andererseits mit sich bringt. Jede Massnahme, jedes Projekt soll beiderseitigen Nutzen erzielen. Dabei stehen die Mehrung der Selbständigkeit und die Hebung des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden im Vordergrund.

Die Palette von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ist vielfältig. Grundsätzlich lassen sich folgende Massnahmen unterscheiden:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Alle diese Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Integration beitragen und werden einzeln oder in Kombination von zwei oder mehreren Massnahmen eingesetzt. Welche Massnahmen im Einzelfall angebracht sind, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch das Umfeld (Familie, Arbeitsmarktsituation) realistisch berücksichtigen. Professionelle Abklärung, Begleitung (vgl. Kapitel A.4) und Evaluation (vgl. Kapitel D.4) von Integrationsmassnahmen sind deshalb unumgänglich.

D.4 Organisatorische Aspekte

■ *Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)*

Im Bereich der sozialen und beruflichen Integration sind mit RAV, IV, Berufsberatung, Sozialhilfe, kirchlichen, gemeinnützigen und privaten Trägern die verschiedensten Stellen tätig. Nur eine enge Zusammenarbeit dieser Stellen verhindert Doppelspurigkeiten und führt zum Erfolg. Insbesondere zeigt die Erfahrung, dass eine klare inhaltliche und organisatorische Trennung zwischen sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen nicht möglich ist: Insbesondere bei langfristig oder dauerhaft Erwerbslosen ist eine ganzheitliche Problemsicht nötig. Auf lokaler oder regionaler Ebene ist daher eine Koordination der Angebote anzustreben, welche die unterschiedlichen Interessen und Ausgangslagen der einzelnen Institutionen berücksichtigt und Zuständigkeiten wie Abgrenzungen deutlich festhält.

■ *Einbezug der Wirtschaft*

Zusätzlich zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) muss die Wirtschaft in Form lokaler und regionaler Arbeitgeber einbezogen werden. Dies erhöht nicht nur die Vielfalt der Angebote, sondern ermöglicht auch nachhaltige berufliche Integration. Arbeitgeber sind über die Möglichkeiten der Integrationsmassnahmen von RAV, IV, Sozialhilfe usw. sowie über deren Leistungen wie Taggelder, Zulagen, Arbeitsplatzeinrichtung zu informieren. Ausserdem können die Arbeitgeber über materielle Anreize dazu angeregt werden, Sozialhilfesuchenden Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen: Dies kann über die zeitlich befristete Übernahme eines Lohnanteils (Kombilöhne), die Übernahme des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsabgaben oder über andere Formen der Entlastung des Arbeitgebers geschehen; dadurch wird die allenfalls eingeschränkte Arbeitsproduktivität von Sozialhilfesuchenden kompensiert.

■ ***Einzugsgebiet von Integrationsprogrammen***

Gewisse Programme können nur von grösseren Institutionen oder für eine grössere Anzahl von Betroffenen angeboten werden. Erfolgversprechende Integrationsmassnahmen dürfen weder an einem zu kleinen Einzugsgebiet noch an engen Zugangsbeschränkungen noch an Zuständigkeitsfragen scheitern. Für Gemeinden ausserhalb städtischer Agglomerationen empfiehlt sich entsprechend die regionale Zusammenarbeit oder der Beitritt zu einem grösseren Verbund. Wirksame Integrationsprogramme erfordern ein differenziertes Angebot und ausreichend personelle Ressourcen.

■ ***Überprüfung der Wirksamkeit***

Die Wirksamkeit angebotener Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration soll periodisch wissenschaftlich überprüft werden. Dabei ist es sinnvoll, sich auf kantonaler oder grossregionaler Ebene zum Zweck von Wirksamkeitsanalysen zusammenzuschliessen.

■ ***Kostenteilung zwischen Gemeinden und Kanton***

Die Aufgaben und Angebote moderner Sozialhilfe übersteigen die Möglichkeiten vieler Gemeinden. Die Umsetzung des Integrationsauftrages darf aber nicht an der mangelnden Solidarität einzelner Gemeinwesen scheitern. Kantone und Gemeinden sollten deshalb die Verantwortung für Integrationsmassnahmen gemeinsam tragen. Ein funktionierender horizontaler (interkommunaler) und vertikaler (kantonal-kommunal) Lastenausgleich bildet die Voraussetzung dafür, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfepraxis verwirklicht werden kann.

D.5 **Finanzielle Aspekte**

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration können grundsätzlich auf zwei Arten finanziert werden. In beiden Fällen muss Transparenz durch eine Vollkostenrechnung hergestellt werden:

▪ ***Subjektfinanzierung***

Bei der Subjektfinanzierung werden die Kosten, die bei einer Integrationsmassnahme entstehen, von der zuständigen Sozialhilfebehörde zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen.

Bei der Subjektfinanzierung stellen sich besondere rechtliche Fragen bezüglich der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht sowie der Weiterverrechnung (vgl. Kapitel D.2).

▪ ***Objektfinanzierung***

Bei der Objektfinanzierung erhält der Träger Subventionen, die aufgrund eines Leistungsauftrages festgelegt werden. Nur über die Objektfinanzierung sind präventive Massnahmen möglich, die den Sozialhilfebezug erübrigen sollen. Die Finanzierung aus weiteren Quellen (IVG, AVIG, kantonale Arbeitslosenfonds) ist dabei zu prüfen.

Es sind auch Mischvarianten zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung denkbar.

Leistungen, die der sozialen oder beruflichen Integration dienen, sind im Rahmen des ZUG verrechenbar, wenn es sich dabei um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 ZUG handelt. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen die Leistungen

▪ ***dem kantonalen Sozialhilferecht unterstehen und wirtschaftliche Hilfe darstellen,***

- ***durch Sozialhilfeorgane an oder für bedürftige, an der Integrationsmassnahme teilnehmende Personen ausgerichtet werden,***
- ***im Einzelfall aufgrund des individuellen Bedarfs bemessen sein.***

Unter diesen Voraussetzungen können solche Unterstützungen

- ***den allgemeinen Lebensunterhalt der an der Integrationsmassnahme Teilnehmenden decken,***
- ***die von der Trägerschaft der Integrationsmassnahme den Teilnehmenden gegenüber erhobenen Beiträge übernehmen (Subjektfinanzierung),***
- ***im Rahmen der Subjektfinanzierung neben den individuell zugeordneten bzw. den Teilnehmenden belasteten Infrastrukturkosten auch die den Teilnehmenden durch die Trägerschaft der Integrationsmassnahme ausgerichteten Vergütungen umfassen.***

Aufgrund des ZUG nicht weiterverrechenbare Unterstützungen sind

- ***Löhne inkl. Sozialleistungen, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen verbunden werden oder welche vom individuellen Bedarf unabhängig sind, ausser in Fällen, wo solche Vergütungen bereits über Teilnahmebeiträge (Subjektfinanzierung) gedeckt werden;***
- ***an die Infrastrukturkosten gewährte Staatsbeiträge (Objektfinanzierung).***

E Anrechnung von Einkommen und Vermögen

E.1 Einkommen

E.1.1 Grundsatz

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen. Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag nicht angerechnet (vgl. Kapitel E.1.2).

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags).

E.1.2 Einkommens-Freibeträge EFB für Erwerbstätige

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird ein Freibetrag innerhalb der Bandbreite von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt.

Kantone und/oder Gemeinden legen die Einkommens-Freibeträge (EFB) in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang und/oder von der Lohnhöhe fest. Dabei sollen sie insbesondere die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzgebung auf niedrige Einkommen mit berücksichtigen. Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können besondere Regelungen getroffen werden.

Mit dem Einkommens-Freibetrag (EFB) wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Unterstützten geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können.

Praktika oder die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der Einkommens-Freibeträge (EFB). Die entsprechenden Leistungen werden deshalb mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) honoriert. Die Behandlung von Lehrlingslöhnen kann besonders geregelt werden.

Die Anspruchsberechtigung muss mindestens ein Mal jährlich überprüft werden. Den Kantonen wird empfohlen, den Übergang von materiellen Sozialhilfeleistungen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit von Betroffenen derart zu gestalten, dass sich deren verfügbares Einkommen dadurch möglichst nicht verändert. Haushalte ohne Sozialhilfe sollen nicht schlechter gestellt sein als erwerbstätige Haushalte mit Sozialhilfe. Um dies zu erreichen und damit den Arbeitsanreiz zu erhalten, kann der Einkommens-freibetrag sowohl bei der Eintritts- als auch bei der Austrittsberechnung einbezogen werden.

Die zuständigen Sozialhilfeorgane bestimmen die Obergrenze der kumulierten Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen (IZU); diese beträgt mindestens 850 Franken pro Haushalt und Monat.

Die gewährten Freibeträge sollen im Unterstützungsbudget aufgeführt werden, um Transparenz zu gewährleisten.

E.1.3 Einkommen von Minderjährigen

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen.

Die zur Deckung des Unterhalts bestimmten periodischen Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Auch mittelbar oder unmittelbar zur Deckung des Unterhalts und somit zum Verbrauch bestimmte Leistungen wie Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen gestützt auf Art. 320 Abs. 1 ZGB entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes – auch ohne Bewilligung der Kindesschutzbehörde – verbraucht, d.h. mit den Auslagen verrechnet werden.

Übersteigen die periodischen Leistungen des Kindes aber den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es empfiehlt sich bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen.

E.2 Vermögen

E.2.1 Grundsatz und Freibeträge

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

▪ ***Persönliche Effekten und Hausrat***

Persönliche Effekten und Hausrat gehören zum unantastbaren und nicht anrechenbaren Besitz und entsprechen den unpfändbaren Vermögenswerten gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

▪ ***Übriges Vermögen***

Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit jedoch sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Die Sozialhilfeorgane können von einer Verwertung des Vermögens absehen, wenn

- ***dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden,***
- ***die Verwertung unwirtschaftlich wäre,***
- ***die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.***

■ **Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen**

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen sind nur so weit anzurechnen, als sie bei Einzelpersonen 25'000 Franken, bei Ehepaaren 40'000 Franken, zuzüglich pro minderjähriges Kind 15'000 Franken, maximal pro Familie 55'000 Franken übersteigen; massgeblich ist die Grösse der Unterstützungseinheit. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss.

■ **Kindesvermögen**

Vermögen von minderjährigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden.

Die Berücksichtigung von Erträgen des Kindesvermögens ist zulässig, soweit es sich nicht um freies Kindesvermögen im Sinne der Art. 321 und 322 ZGB handelt. Für den Arbeitserwerb gilt Art. 323 ZGB (siehe auch Kapitel E.I.3). Während Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Vermögensteile ohne Weiteres für den Kindesunterhalt verwendet und deshalb auch angerechnet werden dürfen, muss für den Einbezug des übrigen Kindesvermögens eine Einwilligung der Kindesschutzbehörde vorhanden sein (Art. 320 ZGB). Bei einer Sozialhilfe beziehenden Familie wird von den Eltern erwartet, dass sie um eine solche Bewilligung ersuchen. Andernfalls kann auch das Sozialhilfeorgan an die Kindesschutzbehörde gelangen.

■ **Vermögensfreibeträge**

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden.

EMPFOHLENE VERMÖGENSFREIBETRÄGE:

für Einzelpersonen	Fr. 4'000.–
für Ehepaare	Fr. 8'000.–
für jedes minderjährige Kind	Fr. 2'000.–
jedoch max. Fr. 10'000.– pro Familie.	

E.2.2 Grundeigentum

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.

Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum (insbesondere Liegenschaften und Miteigentumsanteile), so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln. Personen, die Liegenschaften besitzen, sollen nicht besser gestellt sein als Personen, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben.

Wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann (vgl. Kapitel B.3).

Die Sozialhilfeorgane können ebenfalls von der Verwertung absehen, wenn jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird, wenn jemand in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder wenn wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Erlös erzielt werden könnte.

Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.

Ist es sinnvoll, Grundbesitz zu erhalten, so empfiehlt es sich, eine Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung zu vereinbaren. Diese Rückerstattungsverpflichtung soll fällig werden, wenn die Liegenschaft veräussert wird oder wenn die unterstützte Person stirbt.

E.2.3 Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln.

Vom Rückkauf der Versicherung können Sozialhilfeorgane absehen, wenn der Ablauf der Versicherung oder Zahlungen aufgrund von Invalidität unmittelbar bevorstehen oder auf Grund der Ergebnisse aus der IV-Frühintervention Zahlungen der freien Vorsorge zu erwarten sind. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiter zu zahlen und die Leistungen abtreten zu lassen.

E.2.4 AHV-Vorbezug

Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Möglichkeit geschaffen, die Altersrente bereits höchstens 2 Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters zu beziehen. Dieser Vorbezug führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Rente. Diese Einbusse kann entweder durch BVG-Leistungen oder mit Ergänzungsleistungen aufgefangen werden.

Die gesetzliche Ordnung stellt sicher, dass beim Rentenvorbezug im Rahmen der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen lediglich die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet wird. Damit soll auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Rentenvorbezug ohne finanzielle Einbusse ermöglicht werden.

Der Anspruch auf Rentenvorbezug kann nur für ein oder zwei ganze Jahre und nicht rückwirkend geltend gemacht werden, was bedeutet, dass er jeweils spätestens bis zum Geburtsmonat (für das dem Geburtsmonat folgende Lebensjahr) geltend gemacht werden muss. Die Anmeldung zum Vorbezug muss vom oder von der Versicherten persönlich erfolgen.

Unterstützte Personen sollen grundsätzlich zum AHV-Renten-Vorbezug angehalten werden.

E.2.5 Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspolicen (bei Lebensversicherern) oder aus Freizügigkeitskonten (bei Banken) frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden. Ebenso wird (auf Begehren) das Guthaben ausgelöst, wenn die InhaberInnen der Policen bzw. Konten eine ganze IV-Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert haben, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder eine anerkannte selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) Rechnung zu tragen, soll die Anzehrung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben nicht früher erfolgen. Decken AHV- bzw. IV-Rente und der anrechenbare Vermögensverzehr aus dem Freizügigkeitsguthaben den Lebensunterhalt nicht, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Ausgelöste Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a sind liquides Vermögen und nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.

E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungs- pflicht

Es ist zu unterscheiden zwischen Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug. Bei Rückerstattungsanforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Zuständigkeit und das anwendbare Recht ergeben sich aus Art. 26 ZUG.

Sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, ist die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowohl während einer laufenden Unterstützung als auch nach einer Ablösung von der Sozialhilfe statthaft. Bei laufendem Sozialhilfebezug kann die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe verrechnet werden. Bei der Festsetzung der monatlichen Raten ist darauf zu achten, dass die Höhe der Rückerstattung inkl. einer allfälligen Sanktion nicht weiter geht als die maximale Kürzungslimite von 30%. Die Bedürfnisse mitunterstützter Personen (Kinder, Ehepartner/in) sind zu berücksichtigen.

E.3.1 Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug

Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Zur Förderung dieser Zielsetzung empfiehlt die SKOS:

- **Grundsätzlich keine Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen.**
- **Dort, wo die gesetzlichen Grundlagen die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zwingend vorsehen, wird empfohlen, eine grosszügige Einkommensgrenze zu berücksichtigen und die zeitliche Dauer der Rückerstattungen zu begrenzen, um die wirtschaftliche und soziale Integration nicht zu gefährden (→ H.9).**
- **Keine Rückerstattungspflicht auf Leistungen, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen).**
- **Personen, die infolge eines erheblichen Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen, ist ein angemessener Betrag zu belassen (Einzelperson Fr. 25 000.–, Ehepaare Fr. 40 000.–, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15 000.–). Diese Freibeträge sollen auch zur Anwendung kommen, wenn nach Abschluss der Unterstützung innerhalb der kantonal geregelten Verjährungs- und Verwirkungsfristen bei späterem Vermögensanfall eine Pflicht zur Rückerstattung früher bezogener Leistungen besteht.**

E.3.2 Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind rückerstattungspflichtig. Ein unrechtmässiger Bezug liegt insbesondere bei folgenden Sachverhalten vor:

▪ ***Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten***

Die Sozialhilfeorgane machen die Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und Änderungen in ihren Verhältnissen zu melden (→ Kapitel A.5.2). Bezieht eine Person aufgrund falscher Auskünfte zu ihren Verhältnissen oder weil sie Änderungen in ihren Verhältnissen nicht gemeldet hat zu Unrecht Sozialhilfeleistungen, sind diese zurückzuerstatten.

▪ ***Zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen***

Eine zweckwidrige Verwendung liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen für klar definierte Ausgaben wie Mietzins, Krankenkassenprämien, Kosten für Fremdbetreuung usw. für andere Zwecke verwendet werden und dadurch eine Doppelzahlung zur Verhinderung einer möglichen künftigen Notlage erforderlich wird.

Auf eine Rückerstattung kann (teilweise) verzichtet werden, wenn die betroffene Person die Sozialhilfeleistungen in gutem Glauben bezogen hat und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde. Vor dem Entscheid ist eine Anhörung durchzuführen.

F Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

F.1 Grundsätze

Weil finanzielle Unterstützung immer subsidiär zu den anderen Hilfsquellen geleistet wird (vgl. Kapitel A.4), macht die Sozialhilfe grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend.

Dabei kann es sich um Leistungen handeln, deren Einforderung im unmittelbaren Interesse der Sozialhilfesuchenden selbst liegt (z.B. ausstehende Lohn- oder Versicherungsleistungen). Andere Ansprüche werden vorwiegend im Interesse der öffentlichen Finanzen bzw. der Steuerzahlenden geltend gemacht (z.B. Unterstützungsbeiträge von Verwandten oder Rückerstattungen von früher Unterstützten vgl. Kapitel E.3). Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die Sozialhilfe ihren Auftrag so effizient wie möglich erfüllt. Die verschiedenen Interessenlagen sind leider nicht immer deckungsgleich.

Wenn finanzielle Leistungen Dritter geltend gemacht werden, müssen im Einzelfall die wohlverstandenen Interessen der Hilfesuchenden, der Steuerzahlenden und der Allgemeinheit sorgsam gegeneinander abgewogen werden.

F.2 Bevorschusste Leistungen Dritter

Gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen sind die Sozialhilfeorgane verpflichtet, den notwendigen Existenzbedarf auch dann sicherzustellen, wenn anderweitige Hilfe zwar im Prinzip beanspruchbar, aber nicht rechtzeitig verfügbar ist. Dies ist häufig bei Ansprüchen gegenüber der Sozialversicherung der Fall. Bevorschusst die Sozialbehörde solche Leistungen (im Umfang des Existenzbedarfs) und ergibt sich aus dem Gesetz kein klares Rückforderungsrecht, so hat sich die anspruchsberechtigte Person schriftlich zur Rückerstattung des bevorschussten Betrages zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt nur für den Fall, dass die erwartete Leistung später gewährt wird.

Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an Dritte (Drittauszahlung) bedarf eines Zahlungsauftrages des/der Berechtigten. Mit diesem Zahlungsauftrag wird die Sozialversicherung angewiesen, das Guthaben dem entsprechenden Sozialhilfeorgan zu überweisen.

Im Sozialversicherungsrecht besteht ein Abtretungs- und Pfändungsverbot (Ausnahme: Krankenversicherung). Damit kann grundsätzlich nur die berechtigte Person über die Versicherungsleistung verfügen.

Gegen den Willen der berechtigten Person kann eine Drittauszahlung nur ausnahmsweise vorgenommen werden: nämlich dann, wenn die Gefahr einer Zweckentfremdung von Sozialversicherungsleistungen besteht. Hierfür müssen jedoch konkrete Hinweise gegeben sein.

Im Bereich der Invalidenversicherung kann dem bevorschussenden Sozialhilfeorgan ein direktes Rückforderungsrecht zustehen, wenn das kantonale Sozialhilferecht es ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall bedarf es keiner Ermächtigung durch die anspruchsberechtigte Person.

Nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (Zeitidentität).

Die Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) sollen nicht für denselben Zeitraum und für denselben Zweck doppelte Leistungen erbringen müssen. Die für einen bestimmten Zeitraum nachträglich eingehenden Versicherungsleistungen werden mit den im gleichen Zeitraum erbrachten Sozialhilfeleistungen verrechnet (BGE 121 V 17).

F.3 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht

F.3.1 Grundsatz

Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.

Alimentenberechtigte, die dadurch, dass Zahlungen nicht eingehen, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können ihr Recht auf Inkassohilfe und Bevorschussung geltend machen. Sind sie darüber hinaus unterstützungsbedürftig, so begründen sie an ihrem Wohnort einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe.

F.3.2 Eheliche Unterhaltspflicht

Eheleute sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Art. 163 ff. ZGB).

Werden Personen unterstützt, denen ein nachehelicher Unterhalt zusteht, so geht der entsprechende Anspruch im Umfang der bezogenen Sozialhilfe mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 131 Abs. 3 ZGB).

Während der Ehe kann das unterstützende Sozialhilfeorgan entweder eine Geltendmachung oder eine Abtretung des Unterhaltsanspruchs verlangen. Im Falle einer Abtretung sollte über den Anspruch bereits ein Rechtstitel bestehen.

Verzichtet eine unterstützte Person auf eheliche Unterhaltsbeiträge, obwohl der Ehegatte offensichtlich solche leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen Betrag anrechnen lassen. Im Umfang dieses Betrags besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit.

Unterhaltsbeiträge dürfen nur verrechnet werden, wenn die „verzichtende“ unterstützte Person vorher über die Konsequenzen klar informiert und verwarnet wurde und wenn ihr genügend Zeit eingeräumt wurde, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Anrechnung darf nicht erfolgen, wenn die unterstützte Person glaubhaft darlegt, dass sie keinen Ehegattenunterhalt erhalten kann.

Die auf dem getrennten Wohnen von verheirateten Personen beruhenden Mehrauslagen sind lediglich dann zu berücksichtigen, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorhanden sind. Letzteres kann z.B. bei beruflichen Umständen der Fall sein oder wenn ein Zusammenleben nicht zumutbar ist. Soweit in solchen Fällen keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden sind, darf von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie innert dreissig Tagen eine gerichtliche Festsetzung beantragt.

F.3.3 Elterliche Unterhaltspflicht

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, auch für die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

Wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Ist die Unterhaltspflicht in einem gerichtlichen Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt, so ist dieser Beitrag in Bezug auf den bereits verpflichteten Elternteil auch für die Sozialhilf-organe verbindlich.

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern (Art. 277 Abs. 2 ZGB), so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung oder Erstausbildung Beiträge einzufordern.

Fremdplatzierungen verursachen überdurchschnittliche Kosten in der Familie und wirken sich emotional und finanziell belastend aus. Bei der Berechnung des Elternbeitrages ist deshalb den Verhältnissen gebührend Beachtung zu schenken.

Die Höhe des Unterhaltsbetrages soll der Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen (Art. 285 ZGB) (vgl. Praxishilfe H.3). Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Alimente, Waisenrenten, Zusatzrenten usw.) sind an das unterstützende Gemeinwesen zu überweisen. Daraus soll sich aber keine Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern ergeben. Grundsätzlich hat auch jener Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Unterhaltsbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörde eingefordert werden. Wenn kein Urteil oder kein Unterhaltsvertrag vorliegt, hat im Streitfall das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB).

F.4 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder–Eltern–Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägte Personen.

Der Anspruch auf Leistungen ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so sind primär die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.

Gemäss Art. 328 Abs. I ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Fr. 120'000 .–	Fr. 180'000 .–	Fr. 20'000 .–

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.–, Verheiratete Fr. 500'000.–, pro Kind Fr. 40'000.–) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden (vgl. Umrechnungstabelle in Praxishilfen H.4).

Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, wobei stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess mit zu bedenken sind.

Verwandtenbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB). Wie bei der Berechnung der Elternbeiträge müssen auch bei der Verwandtenunterstützung die Verhältnisse im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden. Die aktive Unterstützung der pflichtigen Verwandten bei der Problembewältigung (z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht in besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einer diesem nahe verbundenen Person, Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder dessen Angehörigen) zu ermässigen oder gar aufzuheben.

Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung).

F.5 Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

F.5.1 Grundsätze

Die in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (vgl. Definition Kapitel B.2.3) zusammenlebenden Personen werden nicht als Unterstützungseinheit erfasst.

Für jede unterstützte Person ist ein individuelles Unterstützungskonto zu führen.

Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die situationsbedingten Leistungen. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen berücksichtigt (vgl. Kapitel B.2 und B.3).

Die in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften zusammenlebenden Personen sind in der Regel rechtlich nicht zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Einkommen und Vermögen werden daher nicht zusammengerechnet.

Ein Beitrag der nicht unterstützten Person im Budget der unterstützten Person kann nur unter den Titeln Entschädigung für Haushaltsführung oder Konkubinatsbeitrag angerechnet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Konkubinatsbeitrag nur bei einem stabilen Konkubinat angerechnet werden kann.

Ein Konkubinat (auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft) gilt als stabil, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

F.5.2 Entschädigung für Haushaltsführung

Von einer unterstützten, in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (vgl. Kapitel A.5.2) erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerin zu führen. Ausgeschlossen sind Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung.

Für die erwartete Arbeitsleistung im Haushalt hat die unterstützte Person Anspruch auf eine Entschädigung, die ihr als Einnahme anzurechnen ist. Die Rollenverteilung wird aufgrund äusserer Indizien (Arbeitspensum, Arbeits- und Leistungsfähigkeit) eingeschätzt.

Der Umfang der von der unterstützten Person erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt hängt von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit ab. Insbesondere sind deren Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen und die gesundheitliche Situation zu beachten.

Die Höhe der Entschädigung ist einerseits von der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person abhängig. Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget, vgl. Praxishilfe H.10) wird bis maximal 950 Franken angerechnet.

Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

F.5.3 Konkubinatsbeitrag

Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, werden Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt.

Vom nicht unterstützten Konkubinatspartner wird erwartet, dass er zunächst für seine eigenen Kosten und bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten der gemeinsamen, im gleichen Haushalt lebenden Kinder aufkommt.

Bei weiterer Leistungsfähigkeit wird ein Konkubinatsbeitrag mittels erweitertem SKOS-Budget errechnet (vgl. Praxishilfe H.10).

Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar.

G Rechtsgrundlagen

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
(SR 210)

ZUG Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung
Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)

Auf der Webseite der SKOS (www.skos.ch), unter der Rubrik «SKOS-Richtlinien → Rechtsgrundlagen», finden sich unter anderem folgende Informationen:

- Kantonale Sozialhilfegesetze und -verordnungen
- Zusammengefasste Bundesgerichtsentscheide

Weitere nützliche Webseiten sind:

- sozialhilferecht.weblaw.ch

Diese Datenbank zum Sozialhilferecht umfasst alle relevanten Entscheide des Bundesgerichts ab 1975, Entscheide des EJPD zum Zuständigkeitsgesetz (ZUG), kantonale Rechtsprechung, die SKOS-Richtlinien, kantonale Gesetzesgrundlagen und ein Thesaurus für das Sozialhilferecht. Um auf die Datenbank zugreifen zu können, braucht es ein Abonnement.

- swisslex.ch

Das umfassende Angebot dieser Rechtsinformationsplattform beinhaltet die Urteilssammlungen der eidgenössischen Gerichte und der meisten letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, zurückgehend zum Teil bis in die 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts, im Falle des Bundesgerichts sogar ab 1954. Um auf die Datenbank zugreifen zu können, braucht es ein Abonnement.

- bger.ch

Entscheidungssammlung des Bundesgerichts

H Praxishilfen

H.1 Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt

Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe

Klient/in:

Monat, Jahr:

Ausgaben:

Materielle Grundsicherung:

Fr. pro Monat

B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt für ____-Personen-Haushalt	Fr. ____.
B.3	Wohnungskosten ☐ mit NK ☐ ohne NK	Fr. ____.
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten • _____	Fr. ____.
B.5	Medizinische Grundversorgung • Grundversicherung KVG • Weitere _____	Fr. ____. Fr. ____.

Situationsbedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei Berufstätigkeit/Integrationsmassnahmen

C.1.1	• Mehrkosten auswärtige Verpflegung • Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. ____. Fr. ____.
C.1.3	• Fremdbetreuung Kinder • Weitere _____	Fr. ____. Fr. ____.

Total Grundsicherung

Fr. ____.

Integrationszulage

C.2	Integrationszulage (IZU)	Fr. ____.
	IZU zweite Person	Fr. ____.

Total Integrationszulagen

Fr. ____.

Weitere situationsbedingte Leistungen

Kapitel C	• _____	Fr. ____.
	• _____	Fr. ____.

Total situationsbedingte Leistungen

Fr. ____.

Total anrechenbarer Aufwand

Fr. ____.

Einnahmen:

E.1.1	Erwerbseinkommen: 1. Person	Fr. _____	
	Erwerbseinkommen: 2. Person	Fr. _____	
	Kinderzulagen	Fr. _____	
F.3	Alimente, Alimentenbevorschussung	Fr. _____	
F.1	Einkommen aus Renten, Versicherungsleistungen	Fr. _____	
	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	Fr. _____	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	Fr. _____	
	Weitere Einnahmen		
	• _____	Fr. _____	
	• _____	Fr. _____	
	Total Einnahmen		Fr. _____
E.1.2	Abzüglich Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB)	Fr. _____	
	Total anrechenbares Einkommen		
	nach Abzug EFB		Fr. _____
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen		Fr. _____

H.2 Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen

Kapitel aufgehoben. Text wurde hinsichtlich des grundsätzlichen Gehaltes ins Kapitel C.1.4 integriert.

H.3 Zu Kapitel F.3.3: Berechnung von Elternbeiträgen

Auch derjenige Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, hat Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist ein erweitertes Budget nach den SKOS-Richtlinien zu erstellen, das die effektiven Wohnkosten, Steuern, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge mit einbezieht.

Die Unterhaltsbeitragspflicht geht allen anderen Verpflichtungen vor. Darum können Schulden und Kreditamortisationen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zwecks Anschaffung notwendiger Güter und zur Existenzsicherung begründet wurden. Ausnahmsweise können zusätzliche Kreditamortisationen im Budget berücksichtigt werden, wenn sonst eine finanzielle Bedrängnis droht, die zu Pfändungen und erheblichen sozialen Problemen führen würde.

Der errechnete Betrag ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. In das Einkommen ist ein Vermögensverzehr von rund 10% jährlich einzubeziehen, wenn das Vermögen den Freibetrag gemäss Kapitel E.2.1 dieser Richtlinien übersteigt.

Von der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann für die Dauer der Unterstützung rund die Hälfte als Beitragsleistung von den Eltern gefordert werden.

Bei erheblichem Vermögen der Eltern ist denkbar, dass ihnen die ganzen Fremdplatzierungskosten in Rechnung gestellt werden (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Das Einkommen und Vermögen von Stiefeltern ist bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB angemessen zu berücksichtigen. Das Konfliktpotential ist in solchen Fällen besonders gross und ruft meist nach individuellen Verhandlungslösungen.

H.4 Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung

■ *Ermittlung des anrechenbaren Einkommens*

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr. Dieser wird wie folgt berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Freibeträge abzuziehen:

Alleinstehende	Fr. 250'000.–
Verheiratete	Fr. 500'000.–
pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	plus Fr. 40'000.–

Vom verbleibenden Betrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet.

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)
18–30	$\frac{1}{60}$
31–40	$\frac{1}{50}$
41–50	$\frac{1}{40}$
51–60	$\frac{1}{30}$
Ab 61	$\frac{1}{20}$

■ *Pauschale für gehobene Lebensführung*

Die anrechenbare Pauschale für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten orientiert sich an einer gehobenen Lebensführung und wird – gestützt auf die Verbrauchserhebung des BFS – wie folgt festgelegt:

Pauschale für gehobene Lebensführung

1-Personenhaushalt

Fr. 10'000.–/Mt.

2-Personenhaushalt

Fr. 15'000.–/Mt.

Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung) **Fr. 1'700.–/Mt.**

Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern.

Bezieht ein Ehepaar Sozialhilfe und können nur die Eltern einer der beiden Personen zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden, so soll vom Gesamtbetrag der Unterstützung ausgegangen und höchstens die Hälfte davon über die Verwandtenunterstützung eingefordert werden.

Erhalten die Eltern einer verheirateten Person Sozialhilfe, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens auf das von dieser Person selber erzielte Einkommen zurückgegriffen werden. Unter dieser Voraussetzung entspricht die maximale Höhe der Verwandtenunterstützung dem Anspruch des betreffenden Ehegatten auf einen Beitrag zur freien Verfügung nach Art. 164 ZGB (sofern die dort erwähnten Kriterien erfüllt sind). Dieser errechnet sich, indem der Überschuss der Einkünfte beider Ehegatten über den gemeinsamen Bedarf durch zwei geteilt wird.

Muss das volljährige Kind einer nicht mit dem anderen Elternteil, sondern mit einem Dritten verheirateten Person unterstützt werden, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens das vom leiblichen Elternteil selber erzielte Einkommen beansprucht werden. Im Übrigen wird die Verwandtenunterstützung nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Kriterien festgesetzt.

H.5 Externe Fachberatung

■ *Schuldenberatung*

In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind. Zunehmend gehen diese Spezialstellen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordernde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu stellen. Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen überschuldeten Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.

Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Schweizerischen Dachverband Schuldenberatung angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet fühlen.

■ *Weitere Fachberatung/-begleitung*

Der Förderung der sozialen Kompetenzen kommt immer grösseres Gewicht zu. Immer weniger kann dies im Rahmen der persönlichen Beratung und durch die Sozialdienste geleistet werden. In diesem Fall sind aussenstehende Fachleute resp. Fachdienste beizuziehen. Dies gilt beispielsweise für den Bereich Wohnen, wenn geeigneter Wohnraum gefunden resp. erhalten werden muss. Aber auch die Vermittlung von Sprachkursen, die in erster Linie der sozialen Integration dienen, ist hier zu nennen.

H.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind nur zu gewähren, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Fondsmittel usw.) finanziert werden kann.

■ ***Erstausbildung bei Volljährigen***

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist (Art. 277 Abs.2 ZGB). Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und reichen die Einnahmen (Lohn, Stipendien, Beiträge aus Fonds und Stiftungen usw.) nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann die Sozialbehörde eine ergänzende Unterstützung beschliessen.

■ ***Zweitausbildung und Umschulung***

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachstellen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.

■ **Fort- und Weiterbildung**

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von persönlichkeitsbildenden Kursen können im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung bzw. zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen.

H.7 Unterstützung von selbstständig Erwerbenden

Bei der Unterstützung von selbstständig Erwerbenden kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und dem Ziel der Erhaltung einer Tagesstruktur.

■ **Überbrückungshilfen bei bestehender selbstständiger Erwerbstätigkeit**

Voraussetzung für Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind. Wir empfehlen dazu den Beizug von Fachpersonen (z.B. Adlatus Schweiz, Vereinigung von Fachexperten und ehemaligen Führungskräften aus Wirtschaft und Industrie) oder Fachverbänden. Daraus entstehende Kosten sind dem individuellen Unterstützungskonto zu belasten.

Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungshilfen ist eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die folgenden Punkte regelt:

- Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen
- Frist für die fachliche Überprüfung
- Zeitdauer
- Form der Beendigung der finanziellen Leistungen

Die finanziellen Leistungen bestehen in der (ergänzenden) Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeitdauer (bis 6 Monate). Diese Zeitspanne kann verlängert werden, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Kleininvestitionen können zu Lasten der Sozialhilfe getätigt werden, wenn der Betrieb bereits den Lebensunterhalt abwirft, dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden und dies auch zukünftig tun wird.

Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

- ***Selbstständige Tätigkeit zur Verhinderung der sozialen Desintegration***

Bei fehlender Vermittlungsfähigkeit kann die zuständige Instanz einer selbstständigen Erwerbstätigkeit einer sozialhilfeabhängigen Person zustimmen, wenn der erzielbare Ertrag mindestens den Betriebsaufwand deckt. Die betroffene Person ist zu einer minimalen Rechnungsführung anzuhalten. Die Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

H.7.1 Selbstständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich

Die Agrarpolitik 2007 und der damit verbundene Strukturwandel in der Landwirtschaft gefährden verschiedene Bauernbetriebe in ihrer Existenz.

Für Bauernfamilien gelten die gleichen Unterstützungsgrundsätze wie für die anderen selbständig Erwerbenden, sofern eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Um die Bedürftigkeit zu beurteilen und um die Höhe allfälliger Sozialhilfeleistungen zu ermitteln, sind die verfügbaren Unterlagen des Landwirtschaftsbetriebs beizuziehen.

Voraussetzung für eine Teilunterstützung oder für Überbrückungshilfe ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine Überprüfung durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst (z.B. Inforama, Landwirtschaftliches Amt für Betriebsberatung) vornehmen zu lassen. Die Beratungen sind teils kostenpflichtig und können als situationsbedingte Leistungen ins Budget aufgenommen werden. Im Weiteren müssen auch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eine Überbrückung mittels sozialer Institutionen (Stiftungen, Hilfswerke usw.) ist nicht möglich;
- der ausgewiesene Betriebsertrag reicht mindestens zur Deckung der Betriebskosten;
- während der Unterstützung werden nur die nötigsten Investitionen getätigt;
- die Unterstützung darf maximal 2–3 Jahre dauern.

Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit und der Zukunftsaussichten eines Betriebes erfordert Fachwissen. Die Art des Betriebes, die Hypothekarbelastung des Wohngebäudes und der Nebengebäude, der Wert der Tiere, der Zustand und der Wert des Maschinenparks usw. sind zu berücksichtigen. Es ist zwingend, für diese Fragen Fachpersonen/Fachstellen

beizuziehen. Zudem ist abzuklären, ob durch Nebenerwerb, Betriebsumstellung, Betriebsgemeinschaft mit Nachbarn, Maschinenpark auf genossenschaftlicher Basis, Verpachtung usw. die Existenz längerfristig wieder gesichert werden kann. Denkbar ist auch eine Kombination der oben aufgelisteten Massnahmen.

■ **Betriebsvermögen**

Auf einen Vermögensverzehr wird ausdrücklich verzichtet, da dieser die mittel- bis langfristige Perspektive des Betriebes in Frage stellen würde und es sich somit um einen effektiven Substanzverlust handeln würde.

Ermittlung des monatlichen Erwerbseinkommens aus der Landwirtschaft

Adresse _____

Datengrundlage

Buchhaltung ☐ ja ☐ nein

Buchhaltungs-Jahr _____

Besprechung mit Gesuchsteller/in am _____

Erfolgsrechnung:

Erfolgsgrösse

	+/–
Gesamtdeckungsbeitrag	Fr. _____.
Fremde Strukturkosten	– Fr. _____.
Landwirtschaftliches Einkommen	= Fr. _____.
Eigenmietwert Betriebsleiterwohnung	– Fr. _____.
² / ₃ sämtlicher Abschreibungen	+ Fr. _____.
Weitere Korrekturen	+ Fr. _____.
Weitere Korrekturen	– Fr. _____.
Landwirtschaftliches Einkommen korrigiert	= Fr. _____.
Selbstständiges Nebeneinkommen	+ Fr. _____.
Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft pro Jahr	= Fr. _____.
Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft pro Monat	= Fr. _____.

Pflichtrückzahlung beim Fremdkapital:

Fremdkapital

Investitionskredit

Hypothek

Übrige Darlehen

Total Pflichtrückzahlung pro Jahr

In Erfolgsrechnung verbleibende Abschreibung (¹/₃)

Rückzahlung

Fr. _____.

Fr. _____.

Fr. _____.

Fr. _____.

Fr. _____.

Erläuterungen

Die Erfolgsrechnung wird aus der Buchhaltung entnommen bzw. gemäss dem üblichen Vorgehen mit Durchschnittszahlen berechnet.

Das landwirtschaftliche Einkommen wird wie folgt korrigiert:

- Der Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung wird vom landwirtschaftlichen Einkommen abgezogen. Die Kosten der Wohnung (Unterhalt, Versicherungen, Schuldzinsen, usw.) sind unter der Position „fremde Strukturkosten“ in der Buchhaltung enthalten und müssen somit nicht mehr in das SKOS-Budget aufgenommen werden.
- Sämtliche Abschreibungen werden auf einen Drittel gekürzt. Bei der Überbrückung eines Liquiditätsengpasses ist es vertretbar, die Investitionen in Maschinen und Gebäude vorübergehend auf ein Minimum zu beschränken. Die Abschreibungen sollten jedoch nicht tiefer als die jährlichen Pflichtrückzahlungen für Hypotheken und Darlehen ausfallen. Andernfalls drohen, trotz einer Unterstützung mit Sozialhilfegeldern, Zahlungsengpässe.
- Ein selbständiges Nebeneinkommen, für das keine separate Buchhaltung geführt wird, wird zum landwirtschaftlichen Einkommen hinzugezählt.
- Weitere ausserordentliche Einnahmen oder Kosten, die die aktuelle finanzielle Situation der antragstellenden Person verfälschen, werden korrigiert.

Umrechnung für ein SKOS-Budget

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, das landwirtschaftliche Einkommen der Gesuchsteller festzustellen. Die Daten aus einer Buchhaltung oder einer Planerfolgsrechnung werden so angepasst, dass die Zahlen verwendet werden können, um ein Budget nach SKOS zu berechnen.

Das ermittelte landwirtschaftliche Erwerbseinkommen wird im SKOS-Budget bei den Einnahmen voll angerechnet.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann je nach Selbstversorgungsgrad reduziert werden.

Fachbegriffs-Erklärungen

Gesamtdeckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag des Gesamtbetriebes (Gesamtdeckungsbeitrag) ist die Gesamtheit der von den einzelnen Betriebszweigen erbrachten Deckungsbeiträge und übriger Erträge aus dem Betrieb (inkl. Direktzahlungen und Wohnungsmiete). Dieser ist ein sinnvolles Instrument für die Betriebsplanung. Er sagt aus, wie gut jemand die Produktionstechnik im Griff hat. Für die finanzielle Situation des Betriebes hat er nur eine geringe Aussagekraft, da die Strukturkosten sehr unterschiedlich hoch sein können.

Vergleichbarer Deckungsbeitrag

Leistung abzüglich Direktkosten, die für jeden Betriebszweig in Buchführungsrichtlinien exakt definiert wurden, ergibt den vergleichbaren Deckungsbeitrag. Der vergleichbare Deckungsbeitrag ermöglicht eine erste Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Betriebszweige im Vergleich mit den Vorjahren auf dem gleichen Betrieb oder im Vergleich mit anderen Betrieben im gleichen Jahr. Diese Beurteilung ist jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da beim vergleichbaren Deckungsbeitrag erst die Direktkosten dem Betriebszweig angelastet sind (Teilkostenrechnung); Rückschlüsse auf das Einkommen können noch keine gezogen werden.

Gesamtleistung

Sie entspricht dem landwirtschaftlichen Betriebsertrag aus der Finanzbuchhaltung, zuzüglich des Werts der internen Lieferungen und Verrechnungen. Durch die Verrechnung der internen Lieferungen können Leistung und Direktkosten einzelner Betriebszweige zeitlich und sachlich abgegrenzt und berechnet werden.

Direktkosten

Die Direktkosten lassen sich einzelnen Produkten, Dienstleistungen oder Betriebszweigen, also den Kostenträgern, leicht oder direkt zuteilen. Sie verändern sich proportional mit dem Umfang des Betriebszweigs. Die Direktkosten sollen zwischen verschiedenen Betrieben vergleichbar sein, wenn sie auf die Produktionseinheit umgerechnet sind.

Beispiele von Direktkosten im Pflanzenbau: Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Verpackung und Trocknung, allgemeine direkte Kosten;
Beispiele von Direktkosten in der Tierhaltung: Tierzukaufe, Raufutterzukaufe, Ergänzungsfutter, übrige wie Viehversicherung, Tierarztkosten, Sprunggelder und KB, Alpengskosten.

Fremde Strukturkosten

Die Kosten der Grundausrüstung des Betriebes (Land, Gebäude, Maschinen, Arbeitskräfte) werden zu den fremden Strukturkosten zusammengefasst. Diese zeigen auf, wo die Kosten anfallen (Kostenstellen), lassen sich aber den einzelnen Betriebszweigen (Kostenträgern) nicht leicht und direkt zuteilen und verändern sich auch nicht proportional zum Umfang der Betriebszweige.

Nicht enthalten in den fremden Strukturkosten sind Ansprüche für die Abgeltung des eigenen Arbeitseinsatzes und des eigenen Kapitals.

Beispiele fremder Strukturkosten: Arbeiten durch Dritte; Maschinenmieten; Gebäudekosten, Kosten der festen Einrichtungen, Kosten der Meliorationen; Kosten von Maschinen, Zugkräften und Kleinmaterial; Automobilkosten, allgemeine Betriebskosten, Abschreibungen, Personalkosten, Pachtzinse, Mietzinse, Schuldzinse.

H.8 Zu Kapitel B.4.1: Empfehlungen zur Krankenversicherung bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz

Damit auch alle Nichtsesshaften obligatorisch versichert werden, sollten die Kantone auch dann für die Einhaltung der Versicherungspflicht und die Bezahlung der Prämien (durch den zivilrechtlichen Wohnkanton) sorgen, wenn es um Personen geht, die im betreffenden Kanton zwar keinen zivilrechtlichen Wohnsitz, dafür aber ständigen Aufenthalt haben und welche zudem vom örtlichen Sozialhilfeorgan betreut werden.

In solchen Fällen hat zunächst eine Meldung des Aufenthaltskantons an den Wohnkanton zu erfolgen, mit der Aufforderung, die betreffenden Personen zu versichern. Bei bestrittener oder sonst unklarer Zuständigkeit sollte vorläufig der Aufenthaltskanton das Obligatorium durchsetzen und die Versicherungsprämien übernehmen.

Die gleichen Grundsätze können auch dann herangezogen werden, wenn es deswegen Schwierigkeiten gibt, weil jemand zwar über einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz verfügt, dieser aber nicht mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimmt.

H.9 Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht

Zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen, das folgende Positionen umfasst:

- ***doppelter Ansatz des Grundbedarfs gem. Kapitel B.2***
- ***Wohnkosten gem. Kapitel B.3***
- ***Medizinische Grundversorgung gem. Kapitel B.5***
- ***Erwerbsauslagen gem. Kapitel C.1.1***
- ***übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand.***

Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen.

Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.

Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen vollständig verzichtet werden.

H.10 Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinen und der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Die Grundlage zur Berechnung des Bedarfs der nicht unterstützten leistungspflichtigen Person bildet das erweiterte SKOS-Budget.

Erweitertes SKOS-Budget

■ SKOS-Budget

Im SKOS-Budget werden folgende Ausgaben der pflichtigen Person und der im gleichen Haushalt lebenden eigenen und gemeinsamen Kinder berücksichtigt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Wohnkosten inkl. Nebenkosten und allfällige Nachrechnungen (siehe unten)
- Medizinische Grundversorgung (obligatorische Grundversicherung)
- Eine Pauschale für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung ($1/12$ der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts)
- Ausgewiesene, bezifferbare situationsbedingte Leistungen
- Versicherungsprämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ($1/12$ der Jahresprämie)
- Zahnbehandlungskosten
- Einkommensfreibeträge oder Integrationszulagen, welche bei Unterstützung gewährt würden

Der nicht unterstützte Konkubinatspartner hat bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten gemeinsamer, im gleichen Haushalt lebender Kinder aufzukommen.

Nur wenn er nicht vollumfänglich für gemeinsame Kinder aufkommen kann, werden diese im Budget der unterstützten Person berücksichtigt.

In diesem Fall wird der Konkubinatsbeitrag jedoch auf Basis des SKOS-Budgets ohne die nachfolgenden Erweiterungen berechnet.

▪ **Erweiterungen**

Das SKOS-Budget wird um folgende Positionen erweitert:

- Rechtlich geschuldete und tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (gegenüber Kindern, ehemalige Partner/-innen, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen)
- Laufende Steuern ($\frac{1}{12}$ der jährlichen Steuern)
- Schuldentilgung (siehe unten)

▪ **Wohnkosten**

Es wird derjenige Mietzinsanteil angerechnet, welcher nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird (vgl. Kapitel B.3 und F.5). Bei einem stabilen Konkubinat wird eine überhöhte Miete nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht (vgl. Kapitel B.3).

▪ **Schuldentilgung**

Die Abzahlung von Schulden wird im erweiterten SKOS-Budget angerechnet, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden. Dies, um eine Betreibung zu vermeiden, welche dazu führen würde, dass die leistungspflichtige Person die Zahlungen an den/die Wohnpartner/-in nicht mehr leisten könnte.

Bei Konkubinaten mit gemeinsamen Kindern werden Schuldabzahlungen nicht berücksichtigt, da diese Konkubinate betreibungsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und somit der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht.

▪ **Pfändung**

Eine laufende Pfändung von Einkommen oder von Vermögenswerten wird berücksichtigt, sofern keine bzw. bis eine Neuberechnung erwirkt werden kann.

Berechnung des Konkubinatsbeitrages (stabiles Konkubinat)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen der/des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen, ebenso Einkünfte der im erweiterten SKOS-Budget berücksichtigten Kinder (wie Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten). Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme (Konkubinatsbeitrag) angerechnet.

Sofern die leistungspflichtige Person über Vermögen verfügt, welches insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (vgl. Kapitel E.2.1) übersteigt, ist dieses für den Lebensunterhalt des gesamten Haushalts zu verwenden. Es wird (vorläufig) keine Sozialhilfe ausgerichtet.

Ist der/die Konkubinatspartner/-in nicht bereit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird die Unterstützung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgelehnt (vgl. Kapitel A.8.3).

Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung (familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen. Der Einnahmeüberschuss wird zu 50 Prozent im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2. Sofern die leistungspflichtige Person Vermögen in erheblichem Umfang besitzt, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (vgl. Kapitel H.4) berechnet. Dieser wird zum Einkommen hinzugerechnet.

Ist die leistungspflichtige Person nicht bereit, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird der Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2 im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet.

Vorlage zur Bedarfsberechnung gemäss erweitertem SKOS-Budget

Name: _____

Bedarf gemäss SKOS-Richtlinien

Materielle Grundsicherung

	Fr. pro Monat	Total
B.2.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____-Personen-Haushalt	Fr. _____.	
B.3 Wohnkosten ☐ mit NK ☐ ohne NK	Fr. _____.	
B.3 Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr. _____.	
B.5 Medizinische Grundversorgung		
▪ Grundversicherung KVG	Fr. _____.	
▪ Pauschale für Franchise und Selbstbehalte	Fr. _____.	

Situationsbedingte Leistungen

C.1.1	▪ Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr. _____.
	▪ Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____.
C.1.3	▪ Fremdbetreuung Kinder	Fr. _____.
C.1.4	▪ Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr. _____.
	▪ Zahnbehandlungskosten	Fr. _____.
C.1.5	▪ Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr. _____.
	▪ Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung	Fr. _____.

Anreizleistungen

C.2/E.1.2 Integrationszulage/EFB	Fr. _____.	Fr. _____.
----------------------------------	------------	------------

Erweiterungen

Unterhaltsverpflichtungen	Fr. _____.	
Steuern	Fr. _____.	
Schuldentilgung	Fr. _____.	
Total anrechenbare Ausgaben	Fr. _____.	Fr. _____.

Einnahmen

E.1.1	Erwerbseinkommen netto	Fr. _____.	
	Gratifikation, 13. Monatslohn	Fr. _____.	
	Familienzulagen	Fr. _____.	
E.1.3	Erwerbseinkommen von Minderjährigen	Fr. _____.	
F.3	Alimente	Fr. _____.	
F.1	Einkommen aus Renten	Fr. _____.	
	Einkommen aus Taggeldern	Fr. _____.	
	Weitere Einnahmen	Fr. _____.	Fr. _____.

Vermögen

	Bei Konkubinatsbeitrag		
E.2.1	Vermögen abzüglich Vermögensfreibetrag	Fr. _____.	
	Bei Entschädigung Haushaltsführung		
H.4	Vermögensverzehr	Fr. _____.	
	Total anrechenbare Einnahmen		Fr. _____.
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen		Fr. _____.
F.5.1	Konkubinatsbeitrag	Fr. _____.	
	(entspricht dem gesamten Einnahmeüberschuss)	Fr. _____.	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	Fr. _____.	
	(entspricht 50% des Einnahmeüberschusses bis zum Maximalbetrag)	Fr. _____.	

H.1.1 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Einleitung

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Bei ihnen ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung abschliessen.

Grundsätzlich wird von jeder hilfesuchenden Person eine den persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Eigenleistung erwartet, um kurzfristig die Notlage zu reduzieren und mittel- und langfristig ihre persönliche und wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern. Langfristig vermindert insbesondere der Abschluss einer Berufsausbildung das Risiko längerer Unterstützungsbedürftigkeit.

Die spezielle Situation der jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schulpflicht ins Berufsleben erfordert angepasste Angebots- und Programmstrukturen, welche die Beratungs- und Motivationsarbeit sowie das Coaching stärker in den Vordergrund stellen. Dazu sind allenfalls ergänzend zu bestehenden Massnahmen zusätzliche Abklärungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote bereitzustellen, um die Chancen junger Erwachsener bei der Ausbildung und beim Berufseinstieg zu verbessern. Eine rasche Zuweisung ist entscheidend.

Unterschiedliche Klienten-/Klientinnengruppen

▪ *Junge Erwachsene ohne Erstausbildung*

Primäres Ziel bei dieser Personengruppe ist es, den Einstieg in eine den Fähigkeiten angemessene Ausbildung zu fördern und zu ermöglichen. Ergänzend zur Existenzsicherung sind die jungen Erwachsenen zur Berufsausbildung zu motivieren, bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche zu

unterstützen und es sind allfällige Bildungslücken zu schliessen. Dies gilt auch dann, wenn die junge Person bereits erwerbstätig ist oder war. Die Eltern sind nach Möglichkeit frühzeitig in den Hilfsprozess einzubeziehen; Rollen, Erwartungen und finanzielle Aspekte sind zu klären.

▪ ***Junge Erwachsene in Erstausbildung***

Jungen Erwachsenen, die sich in einer Erstausbildung befinden, ist der Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Dazu ist erforderlich, dass die Existenz gesichert ist.

Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (z.B. Lehrlingslohn, Stipendien) nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter; die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

▪ ***Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung***

Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben auch junge Erwachsene, wenn eigene Mittel und Leistungen Dritter nicht genügen. Ziel ist, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell zu fördern.

Zum Ganzen beachte auch Kapitel B.4.

H.12 Zu Kapitel A.8.1: Auflagen

Fragenkatalog vor dem Anordnen von Auflagen

Bevor eine Auflage erteilt wird, sind folgende Fragen zu klären:

- Welcher Zweck wird mit der Auflage verfolgt?
- Ist die Auflage geeignet, um den Zweck zu erfüllen?
- Weiss die betroffene Person, was von ihr erwartet wird und weshalb?
- Ist die Auflage zumutbar? Ist die betroffene Person aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung sowie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände in der Lage, die geforderte Leistung zu erbringen?
- Ist die Auflage umsetzbar? Sind die strukturellen Rahmenbedingungen gegeben?
- Was sagt die betroffene Person? Will sie der Auflage nachkommen? Hat sie Einwände?
- Haben sich die zuständigen Sozialhilfeorgane mit den Einwänden auseinandergesetzt (Nachvollziehbarkeit), gegebenenfalls die betroffene Person zum Beweis aufgefordert? Wurden die Beweise gewürdigt?
- Werden gleichgelagerte Fälle gleich behandelt?

Vorgehen bei der Anordnung von Auflagen

1. Art der Auflage festlegen (z.B. Bewerbungen schreiben, Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm, ärztliche Abklärung mit Diagnose bzgl. Arbeitsfähigkeit usw.).
2. Prüfung der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Auflage, Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots. Auflagen müssen mit dem verfolgten Zweck übereinstimmen, z.B. Integration in den ersten Arbeitsmarkt.
- 2.1 Gesetzmässigkeit: Auflagen und Weisungen stellen einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der bedürftigen Person dar und müssen sich deshalb auf eine gesetzliche Grundlage stützen. In der Regel finden sich in den kantonalen Sozialhilfegesetzen zum Thema Auflagen offen formulierte Rechtssätze, aufgrund derer dem Sozialhilfeorgan

ein Ermessensspielraum zukommt. Damit kann eine dem Einzelfall angepasste Auflage formuliert werden, die aber dem Erreichen des Gesetzeszweckes dienen muss.

- 2.2 Verhältnismässigkeit: Bei der Anordnung von Auflagen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Eignung bzw. Tauglichkeit, Erforderlichkeit, Angemessenheit).
- 2.3 Rechtsgleichheit: Auflagen müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung tragen (Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen). Das Gleichbehandlungsgebot setzt nicht voraus, dass identische Situationen vorliegen, sondern nur, dass die wesentlichen Elemente, welche im angewendeten Gesetz verlangt werden, gleich sind.
- 2.4 Willkürverbot: Die Anordnung von Auflagen darf nicht willkürlich sein. Willkür meint grobe, qualifizierte Unrichtigkeit und bedeutet Entscheiden nach Belieben. Ein Willkürakt verletzt elementare Gerechtigkeitserwartungen und entzieht sich jeder vernünftigen Begründung.
3. Anordnung der Auflage: Die betroffene Person muss die Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern. Das zuständige Sozialhilfeorgan muss sich mit den Argumenten der betroffenen Person auseinandersetzen. Die betroffene Person muss wissen, was von ihr verlangt wird und weshalb. Die Auflage muss entsprechend den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben in einfacher Schrift- oder Verfügungsform mitgeteilt und begründet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Sanktionierung ist zu verfügen und vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

H.13 Zu Kapitel A.8.3: Einstellung von Leistungen

Gestützt auf die in A.8.3 formulierten Grundsätze ist beim konkreten Vorgehen Folgendes zu beachten:

- Zunächst hat durch das zuständige Sozialhilfeorgan eine schriftliche Auflage zur Aufnahme einer zumutbaren und konkret zur Verfügung stehenden Arbeit bzw. zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs zu erfolgen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Androhung des Leistungsentzugs bei Nichtbefolgung der Anordnung.
- Wird die Auflage gleichwohl nicht erfüllt, so kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Einräumung des rechtlichen Gehörs (Anhörung der betroffenen Person) eine gänzliche oder teilweise Einstellung von Sozialhilfeleistungen erfolgen.
- Die Einstellung von Leistungen ist in einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Die aufschiebende Wirkung kann nur in Ausnahmefällen gemäss kantonalem Verfahrensrecht entzogen werden.
- Auch nachdem ein solcher Leistungsentzug rechtskräftig geworden ist, muss die betroffene Person bei veränderter Situation die Möglichkeit haben, ein neues Unterstützungsgesuch zu stellen und den Anspruch auf Sozialhilfe wieder prüfen zu lassen; darauf ist im Einstellungsentscheid hinzuweisen.

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen
